

**Synopse über die Voten<sup>1</sup> und das Ergebnis der Arbeit des Redaktionsausschusses zum Abschnitt: „Der Kirchenkreis“ in der Verfassung der EKM  
(entspricht dem Abschnitt „Die Leitung des Kirchenkreises“ der AG „Mittlere Ebene“)**

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
<b>1. Bereich und Aufgaben Artikel 1</b>		
(1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden.	C 1) (C 12) (C 16)( C 27) (C 28) (C 32) (1) Der Kirchenkreis ist die <u>Zeugnis- und Dienstgemeinschaft</u> der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden. (C 16) (C 26 ) Satz 2 anfügen: <u>In dieser Zeugnis- und Dienstgemeinschaft arbeiten kirchliche Dienste, Werke und Einrichtungen mit.</u>	<b>Die Vorschläge sollen in folgender Weise aufgenommen werden:</b> Es wird ein neuer Satz 2 angefügt: <u>„Zur Zeugnis- und Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises gehören auch die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke.“</u>
(2) <sup>1</sup> Er erfüllt als selbständige kirchliche Körperschaft seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.	(C 5) (C12) (C 18) (C 19 ) <u>Der Kirchenkreis dient dem Zusammenwirken der Gemeinden seines Bereichs in Zeugnis und Dienst in geordneter Rechtsform. Er nimmt dabei gemeinsame Aufgaben der Kirchengemeinden wahr und gibt den einzelnen Kirchengemeinden Anregungen und Hilfe für ihre Arbeit.</u> (Die Absätze 2 und 3 werden 3 und 4) (C 26 ) neuer Satz: <u>Der Kirchenkreis dient dem Zusammenwirken der Kirchengemeinden, Werke und Einrichtungen seines Bereiches in Zeugnis und Dienst. Er nimmt dabei gemeinsame Aufgaben wahr und gibt ihnen Anregung und Hilfe.</u> (B 34) (Beschreibung der geistlichen Dimension des Kirchenkreises	Die Vorschläge sollen nicht an dieser Stelle aufgenommen werden. <b>Begr.:</b> Sie zielen auf Aufgaben des Kirchenkreises und sind inhaltlich in Artikel 2 aufgenommen. Artikel 1 soll den Grundsätzen vorbehalten bleiben (Was ist der Kirchenkreis, welche Stellung hat er?). Diese Grundsätze werden in den Sätzen 1 und 2 des Artikels 1 dargestellt (Doppelfunktion des Kirchenkreises als Selbstverwaltungskörperschaft einerseits und Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk andererseits).
<sup>2</sup> Zugleich ist der Kirchenkreis Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Föderation und der zuständigen Teilkirche( Gesamtkirche).	(C 12) (C 23 ) (C 27) (C 34) Streichung Satz 2	Satz 2 soll nicht gestrichen werden; das Wort „zuständigen“ soll jedoch durch das Wort „jeweiligen“ ersetzt werden. <b>Begr.:</b> Der Kirchenkreis hat nach der Rechtslage und der Lebenswirklichkeit beider Teilkirchen neben anderen Funktionen

<sup>1</sup> Voten, die rein redaktioneller Art sind, ohne dass es auf eine bestimmte Formulierung auch inhaltlich ankommt, sind in die Synopse nicht aufgenommen worden, da der gesamte Verfassungstext noch einmal endredaktionell bearbeitet und die verschiedenen Teile auch sprachlich aufeinander abgestimmt werden müssen. Ebenso sind Voten, die sich ausschließlich auf die Bezeichnung von Leitungsorganen beziehen, nicht aufgenommen worden. Die Bezeichnung „Kirchenkreisvorstand“ wurde in Spalte 3 durchgängig in „Kirchenkreisrat“ geändert (fettgedruckt). Auf diesen Vorschlag hat sich die Verfassungskommission verständigt. (Gemeindekirchenrat, Kirchenkreisrat, Teilkirchenrat, Föderationsrat).

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
		auch die Funktion als Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Teil- bzw. Gesamtkirche, wenn auch unterschiedlich stark ausgeprägt. Satz 2 nimmt dies auf und bildet in der gemeinsamen Verfassung hierfür die verfassungsrechtliche Grundlage. (Wie die Stellung als Aufsichts- und Verwaltungsbezirk im Einzelnen ausgeprägt wird, ergibt sich aus den weiteren Aufgaben- und Kompetenzzuweisungen in der Verfassung und aus sonstigen Kirchengesetzen.)
³Er fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Kirchengemeinden und der Gesamtkirche.	(C 12) (C 27) (C 34) Streichung Satz 3	<b>Der Vorschlag soll in folgender Weise aufgenommen werden:</b> Der Satz wird hier gestrichen und in Artikel 2 aufgenommen. <b>Begr.:</b> Er beschreibt eine konkrete Aufgabe und passt daher systematisch besser in Artikel 2.
	(C 12) (Satz 4) In der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft arbeiten kirchliche Dienste, Werke und Einrichtungen im Bereich des Kirchenkreises mit.	<b>Anmerkung:</b> Der Vorschlag ist inhaltlich bereits aufgenommen (siehe Anmerkung zu Art. 1 Abs. 1).
	(C 34) Er achtet in seinem Bereich darauf, dass das Evangelium öffentlich verkündigt, die Taufe vollzogen und das Abendmahl gefeiert wird, altersgemäße Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geschieht, Kirchenmusik gepflegt, Seelsorge geübt und der Dienst am hilfsbedürftigen Menschen wahrgenommen wird. Er nimmt dabei gemeinsame Aufgaben der Kirchengemeinden wahr und gibt den einzelnen Kirchengemeinden Anregungen und Hilfe für ihre Arbeit.	Zu den Aufgaben des Kirchenkreises siehe Anmerkung zu Abs. 2 Satz 1.
		<b>Vorschlag des Redaktionsausschusses:</b> Artikel 2 Abs. 4 hier als Absatz 3 einfügen. <b>Begr.:</b> s.u.
(3) 1Über die Neubildung, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Kirchenkreisen beschließt das Kirchenamt.	(C 16) (Satz 1 und 2) Über die Neubildung .... <u>beschließen die betroffenen Kirchenkreissynoden. Sollte es zu keiner Einigung kommen, beschließt die Kirchenleitung. Sie hat den zuständigen Regionalbischof zu hören.</u> (C 23) „Kirchenamt“ ersetzen durch „Kirchenleitung“	Den Vorschlägen soll insoweit gefolgt werden, als der Entwurf ergänzt werden soll um ein Initiativrecht der Kirchenkreissynoden im Rahmen der Raumordnung (s. Satz 2). <b>Begr.:</b> 1. Der Entwurf, der der bisherigen Rechtslage in der EKKPS entspricht (vgl. Art. 49 GO), regelt das Verfahren sachgerecht. Die Rechte der Kirchenkreise werden durch ein abgestuftes Anhörungsverfahren angemessen und ausreichend gewahrt.

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
		<p>2. Das Kirchenamt wird lediglich in den Fällen abschließend tätig, in denen unter den Beteiligten Einigkeit erzielt wurde. Es setzt die getroffene Entscheidung beschlussmäßig um.</p> <p>3. Der Vorschlag C 16 nimmt dem Kirchenamt bzw. der Kirchenleitung die Möglichkeit, im Rahmen einer Raumordnung selbst initiativ zu werden (sie könnten nur reagieren). Liegt die Initiative aber allein bei den Kirchenkreisen, kann es zu ungewollten Folgen in der Region kommen (Bildung von „Splitterflächen“ etc.).</p> <p>4. Da der freiwillige Zusammenschluss von Kirchenkreisen wünschenswert ist und gefördert werden soll, soll ein Initiativrecht der Kirchenkreise aufgenommen werden. Die letzte Entscheidung muss aber auch hier beim Kirchenamt bzw. bei der Kirchenleitung bleiben, um eine organische und abgestimmte Raumordnung zu gewährleisten.</p>
<p><sup>2</sup>Zuvor hat es die beteiligten Kirchenkreissynoden und den zuständigen Regionalbischof anzuhören.</p>	<p>(C 5) Zuvor hat es die beteiligten Kirchenkreissynoden und den <u>zuständigen Bischof und seinen Stellvertreter</u> anzuhören.</p> <p>(C 37) Nach Anhörung der betroffenen Gemeindeglieder, der beteiligten Kirchenkreissynoden .....</p>	<p><b>Vorschlag des Redaktionsausschusses:</b>          „Zuvor hat es den zuständigen Regionalbischof und die beteiligten Kirchenkreissynoden anzuhören, <u>sofern der entsprechende Antrag nicht von ihnen selbst ausgegangen ist.</u>“ (Der zweite Halbsatz setzt voraus, dass die Kirchenkreise in der Sache selbst aktiv werden.)          Die Vorschläge sollen nicht aufgenommen werden. <b>Begr. :</b>  <b>Zu C 5:</b> Der Bischof ist in seiner Eigenschaft als Mitglied des Kollegiums bzw. als Vorsitzender der Kirchenleitung bereits am Verfahren beteiligt.  <b>Zu C 37:</b> Es wird außerhalb der Verfassung ein Verfahren beschrieben werden müssen, in dem auch zu regeln sein wird, inwieweit die Kirchengemeinden an dem Prozess zu beteiligen sind.</p>
<p><sup>3</sup>Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung eines von der Synode eingesetzten ständigen Ausschusses, zu dem je ein Vertreter der beteiligten Kirchenkreise hinzuzuziehen ist.</p>	<p>(C 23) „Kirchenleitung“ ersetzen durch „Föderationssynode“.</p>	<p><b>Präzisierung durch den Redaktionsausschuss:</b>          „Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt die Kirchenleitung <u>der zuständigen Teilkirche</u> nach Anhörung eines von der <u>jeweiligen Teilkirchensynode</u> eingesetzten Ausschusses, zu dem je ein Vertreter der beteiligten Kirchenkreise hinzuzuziehen ist.“          Der Vorschlag C 23 sollen nicht aufgenommen werden.  <b>Begr.</b> Die Föderationssynode ist – solange es noch zwei Teil-</p>

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
		Kirchen gibt - nicht zuständig. Die jeweilige Teilkirchensynode wird über den synodalen Ausschuss am Verfahren beteiligt. Im Übrigen siehe Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1.
<b>Artikel 2</b>		
(1) Als selbständige kirchliche Körperschaft nimmt der Kirchenkreis Aufgaben wahr, die von den einzelnen Kirchengemeinden nicht erfüllt werden können oder zweckmäßiger in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrzunehmen sind.	(B 2) Kritische Prüfung des Subsidiaritätsprinzips; Kirchenkreis überfordert, wenn er alles bewältigen soll, was in den Kirchengemeinden nicht mehr funktioniert. (C 5) ersatzlose Streichung Art. 2 (C 26) zweiter Halbsatz entfällt. (B 2) (B 34) (B 38) Religionsunterricht und Klinikseelsorge gehört in den Zusammenhang eines Aufsichtsbezirkes (B 22) Die Entscheidung, was auf welcher Ebene wahrzunehmen ist, sollte auf der Ebene der Aufsichtsbezirke bzw. der Landeskirche getroffen werden.	Die Vorschläge sollen nicht aufgenommen werden. <b>Begr. :</b> <b>Zu C 5, C 26:</b> Art. 2 des Entwurfs beschreibt die Aufgaben des Kirchenkreises in seiner Stellung als Selbstverwaltungskörperschaft, insbesondere das Subsidiaritätsprinzip, das auch bisher in beiden Teilkirchen einer der Grundsätze des Verhältnisses der Ebenen darstellt. <b>Zu B 2:</b> Das Subsidiaritätsprinzip hat Grenzen und steht mit anderen Verfassungsprinzipien in Spannung. Dieses Spannungsverhältnis ist bei konkreten Aufgabenzuweisungen außerhalb der Verfassung im Einzelnen zu beachten und immer wieder so gut wie möglich in Augleich zu bringen. <sup>2</sup> <b>Zu B 2, B 34, B 38, B 22:</b> Diese Anliegen sind außerhalb der Verfassung aufzugreifen.
(2) Der Kirchenkreis fördert das Zusammenwirken der Kirchengemeinden in Regionen und die Zusammenarbeit der Mitarbeiter.	(C 19) (C 23) (C 28) <u>Der Kirchenkreis unterstützt die Initiativen und Eigenverantwortung der Kirchengemeinden</u> . Außerdem fördert er ... (B2) Diakonische Aufgaben des Kirchenkreises aufnehmen (B 7) geistliche, seelsorgerliche und diakonische Aufgaben besonders betonen (C 30) einfügen: <u>..die Zusammenarbeit der diakonischen Träger mit dem Kirchenkreis und den Gemeinden</u> und ...	<b>Vorschlag des Redaktionsausschusses:</b> Der Kirchenkreis fördert <u>den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Kirchengemeinden und der Gesamtkirche</u> , das Zusammenwirken der Kirchengemeinden in Regionen <u>sowie</u> die Zusammenarbeit der Mitarbeiter. Den Vorschlägen soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> <b>Zu C 19, C 23, C 28:</b> Das Anliegen ist inhaltlich bereits aufgenommen (vgl. z.B. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 bis 3). <b>Zu B 2, B 7 C 30:</b> Das Anliegen wird an anderen Stellen aufgenommen (vgl. z.B. Art. 5 Abs. 1 und 2 Nr. 9, Art. 15 Abs. 1 Nr. 7).
(3) Der Kirchenkreis sorgt zwischen den Kirchengemeinden seines Bereiches für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.	(B 10) ist Eingriff in die Selbständigkeit der Kirchengemeinden	<b>Anmerkung:</b> Ohne diesen Ausgleich der Kräfte und Lasten kommen die Kirchengemeinden schon heute nicht aus. Ein Beispiel hierfür ist die Vakanzvertretung, die vom Kirchenkreis zu organi-

<sup>2</sup> Siehe auch die Ausarbeitung der Bischöfe „Ziele und Grundsätze für das Zusammenwirken der Ebenen in der Föderation Ev. Kirchen in Mitteldeutschland“, Materialsammlung Teil A

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
(4) Der Kirchenkreis ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.		sieren ist (der Ausgleich ist also nicht nur finanziell zu verstehen). <b>Vorschlag des Redaktionsausschusses:</b> Abs. 4 hier streichen und in Art. 1 als Abs. 3 aufnehmen. <b>Begr.:</b> Gehört systematisch zu den grundlegenden Aussagen über die Stellung des Kirchenkreises.
<b>Artikel 3</b>		
(1) Als kirchlicher Aufsichts- und Verwaltungsbezirk achtet der Kirchenkreis darauf, dass die kirchliche Ordnung in seinem Bereich eingehalten wird.	(C 5) ersatzlose Streichung Artikel 3 (C 23) (C 26) (C 27) <u>Der Kirchenkreis achtet auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnung in den Kirchengemeinden.</u> (C 34) Der Kirchenkreis achtet darauf, dass .....	Der Satz soll nicht (auch nicht teilweise) gestrichen werden. <b>Begr.:</b> Die hier beschriebene Aufgabe ist eine der grundlegenden Aufgaben des Kirchenkreises und in beiden Teilkirchen geltendes Recht.
(2) Dem Kirchenkreis können durch kirchengesetzliche Regelung weitere Aufgaben übertragen werden.		
<b>2. Die Organe des Kirchenkreises</b> <b>Artikel 4</b>		<b>Vorschlag des Redaktionsausschusses:</b> <b>„2. Die Leitung des Kirchenkreises“</b>
Organe des Kirchenkreises sind die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und der Superintendent.	(C 12) (C 15) (C 18) (C 23) (C 26) (C 27) (C 29) Streichung: „und der Superintendent“.	<b>Vorschlag des Redaktionsausschusses:</b> „ <u>Leitungs</u> organe des Kirchenkreises sind .....” Dem Vorschlag nach Streichung des Superintendenten als Leitungsorgan des Kirchenkreises soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Die (auch in der EKKPS) gewachsenen Aufgaben und Kompetenzen des Superintendenten geben ihm faktisch die Stellung eines Leitungsorgans neben den anderen Leitungsorganen, so dass es der Rechtsklarheit dient, ihm diese Stellung auch ausdrücklich zuzuweisen. Auch der Superintendentenkonvent der EKKPS hat sich inzwischen mehrheitlich für den Organstatus des Superintendenten ausgesprochen.
<b>2.1. Die Kirchenkreissynode</b> <b>Artikel 5</b>		
(1) <sup>1</sup> In der Kirchenkreissynode haben die Kirchengemeinden und Dienste Teil an der Leitung des Kirchenkreises.	(C 26) .... Kirchengemeinden, <u>die Werke und Einrichtungen und Dienste...</u> (C 23) „und Dienste“ streichen (C 12) (Satz 2 neu) <u>Die Kreiskirchensynode ist in einer</u>	Den Vorschlägen soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> <b>Zu C 26:</b> Die Einbeziehung der Werke und Einrichtungen in die Kirchenkreissynode ist in Artikel 6 geregelt. <b>Zu C 23:</b> Die „Dienste“ als Teil des unmittelbaren Verkündi-

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
	<p>angemessenen Größe zu bilden.            (C 15) (C 18) (Satz 2 neu) <u>Die Kirchenkreissynode ist eine Gemeinschaft unter dem Wort und im Gebet...</u>            (B 34) (B 38) Die Kirchenkreissynode dient dem Austausch und der Beratung von Anliegen der Gemeinden, des Kirchenkreises, der ELKTh und der Föderationskirche. Sie unterstützt die Beratung, Begleitung und Förderung der Mitarbeitenden in den Gemeinden und im Kirchenkreis.“</p>	<p>gungsauftrags des Kirchenkreises sollen hier Erwähnung finden.  <b>Zu C 12:</b> Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode und die Zahl ihrer Mitglieder ist in Artikel 6 geregelt; das Anliegen der angemessenen Größe ist dort inhaltlich aufgenommen.  <b>Zu C 5, C 18:</b> Entsprechende Aussagen werden im Abschnitt über die Gemeinde getroffen.  <b>Zu B 34, B 38:</b> Die beschriebenen Aufgaben sind zum Teil Aufgaben aller Leitungsorgane des Kirchenkreises. Das Anliegen ist daher im Wesentlichen in Artikel 2 Abs. 2 aufgenommen.</p>
<p><sup>2</sup>Die Kirchenkreissynode hat die Aufgabe, die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis zu fördern.</p>	<p>(B 10) Ergänzung einer geistlichen Zielsetzung</p>	<p>siehe Anmerkung zu Satz 3</p>
	<p>(C 26) Satz 2 (neu) Sie tritt für gemeinsame Anliegen der Kirchengemeinden gegenüber der Landeskirche ein und hat das Recht, Anträge zu stellen.</p>	<p>Der Vorschlag soll nicht aufgenommen werden.  <b>Begr.:</b> Der Inhalt ist bereits in Satz 6 aufgenommen.</p>
<p><sup>3</sup>Sie gibt den Kirchengemeinden Anregungen für ihren Dienst und dem Kirchenkreisvorstand Richtlinien für seine Arbeit.</p>	<p>(B 7) Sie gibt den Kirchengemeinden Anregungen für ihre <u>geistliche, seelsorgerliche und diakonische Arbeit</u> und dem Kirchenkreisvorstand Richtlinien für ihre Arbeit.            (B 2) (B 38) Wahrnehmung diakonischer Aufgaben als wesentlichen Bestandteil eines Kirchenkreises ist aufzunehmen.            (C 34) Sie tritt für gemeinsame Anliegen der Kirchengemeinden gegenüber der EKM ein.</p>	<p><b>Die Vorschläge sollen in folgender Weise aufgenommen werden:</b>            „Sie gibt den Kirchengemeinden Anregungen für <u>die Wahrnehmung ihrer missionarischen, seelsorgerlichen, diakonischen und bildungsbezogenen Aufgaben</u> und dem Kirchenkreisvorstand Richtlinien für seine Arbeit.</p>
<p><sup>4</sup>Sie kann demselben Aufträge erteilen.</p>		
<p><sup>5</sup>Sie nimmt den Bericht des Kirchenkreisvorstandes entgegen.</p>	<p>(C 17) Sie nimmt ... entgegen <u>und erteilt dem Kirchenkreisvorstand Entlastung.</u></p>	<p>Der Halbsatz soll nicht aufgenommen werden. <b>Begr.:</b> „Entlastung“ könnte einseitig haushaltsrechtlich verstanden werden; der Bericht des Kirchenkreisrates ist aber umfassender zu verstehen.</p>
<p><sup>6</sup>Die Kirchenkreissynode hat das Recht, an die Föderationssynode und an die jeweilige Teilkirchensynode Anträge zu richten.</p>		
<p><sup>7</sup>Sie kann zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung nehmen.</p>		
	<p>(C 1) (C 15) (C 19) (C 26) (C 27) (C 28) Satz 8(neu) <u>Sie kontrolliert</u></p>	<p>Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden.</p>

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
	<u>den Kirchenkreisvorstand.</u>	<b>Begr.:</b> Das Verhältnis zwischen den Leitungsorganen ist bestimmt von arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Inwieweit die Kirchenkreissynode dabei Kontrollfunktionen hat, ergibt sich aus den konkreten Aufgabenzuweisungen (siehe auch Sätze 3, 4 und 5)..
(2) Der Kirchenkreissynode ist vorbehalten:		
1. den Haushaltsplan des Kirchenkreises zu beschließen und die Jahresrechnung abzunehmen,		
2. den Stellenplan im Rahmen der gesamt-kirchlichen Festlegungen zu beschließen,		
	(C 1) (C 17) (C 23 ) (C 27) (C 28) (C 34) neu <u>3. den Gebäudeplan zu beschließen.</u>	<b>Der Vorschlag soll in folgender Weise aufgenommen werden:</b> „einen Gebäudeplan zu beschließen,“ <b>Begr.:</b> Eine mittelfristige Personal-, Stellen- und Finanzplanung gehört zu den grundlegenden Aufgaben des Kirchenkreises. Hierzu gehört notwendigerweise auch eine Planung über die Gebäudeentwicklung. Ein finanzieller Anspruch leitet sich daraus nicht ab. Ebenso wird damit keine Aussage über das Bestehen eines Baulastfonds getroffen.
3. die Zweckbestimmung der Kirchenkreis-kollekten im Rahmen des von der Gesamt-kirche aufgestellten Planes festzulegen,	(C 34) einfügen: und die Höhe der Kirchenkreisumlage festzusetzen und die Zweckbestimmung .....	Der Vorschlag soll nicht aufgenommen werden. <b>Begr. :</b> Die Festsetzung der Kirchenkreisumlage ist Teil des Haushaltsplanes (Absatz 2 Nr. 1) und als solche schon aufgenommen.
4. über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kreis- und Gemeindepfarrstellen im Rahmen der gesamt-kirchlichen Festlegungen zu beschließen,	(C 28) über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kreis-pfarrstellen zu beschließen	Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Die Festlegung des Stellenplanes für den Verkündigungsdienst durch den Kirchenkreis (auch für die Gemeindepfarrstellen) ist in beiden Teilkirchen Aufgabe der Kirchenkreissynode (siehe auch Abs. 2 Nr. 2). Hierzu gehört auch die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen. Inwieweit in dem Verfahren die Kirchengemeinden zu beteiligen sind, ist außerhalb der Verfassung zu regeln.
5. über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und den Zusammenschluss zu	(C 23 ) 5. über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und den Zusammenschluss zu Kirchspielen <u>nach Anhörung der Beteiligten und der</u>	<b>Vorschlag des Redaktionsausschusses:</b> Art. 5 Abs. 2 Nr. 5 soll mit Art. 11 Abs. 4 Nr. 4 zusammengeführt und ggf. im Abschnitt über die Gemeinde geregelt werden.

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
Kirchspielen zu beschließen, wenn zwischen den Beteiligten kein Einvernehmen erzielt wird,	<u>Visitationskommission des Kirchenkreises</u> zu beschließen, wenn zwischen den Beteiligten kein Einvernehmen erzielt wird, (C 34) an den Kreiskirchenrat, auch wenn Einvernehmen erzielt wird	
6. über die Bildung von Regionen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung zu beschließen,	(C 28) anfügen: wenn zwischen den Beteiligten kein Einvernehmen erzielt wird	Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Die Bildung von Regionen geht über die Kirchspielbildung hinaus, da größere Teile des Kirchenkreises hiervon erfasst werden. Um eine abgestimmte Entwicklung im Kirchenkreis zu gewährleisten ist es sachgerecht, wenn der Kirchenkreissynode in jedem Fall die letzte Entscheidungskompetenz zukommt. Beteiligungsrechte und andere Verfahrensbestimmungen sind außerhalb der Verfassung zu regeln.
7. den Superintendenten zu wählen,		
8. die weiteren, ihr aufgetragenen Wahlen zu vollziehen,	(C 26) die Stellvertreter des Präses und des Superintendenten, die Mitglieder der Kreiskirchenrates und der kreiskirchlichen Ausschüsse sowie die Landessynodalen einschl. ihrer Stellvertreter zu wählen,	Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Die Verfassung sollte hier offen formuliert werden und keine abschließenden Detailregelungen treffen (Flexibilität).
	(C 28) : Beschluss über Leitlinien für den Gemeindeaufbau.	<b>Der Vorschlag soll in folgender Weise aufgenommen werden:</b> Einfügen einer neuen Nr. 9: <u>„Leitlinien für die missionarische, seelsorgerliche, diakonische und bildungsbezogene Arbeit im Kirchenkreis zu beschließen“.</u>
9. die Visitationskommission nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung zu bestellen.		
	(C 27) (3 neu): <u>Weitere Aufgaben können der Kirchenkreissynode durch kirchengesetzliche Regelung übertragen werden.</u>	<b>Der Vorschlag soll aufgenommen werden.</b>
<b>Artikel 6</b>		
(1) Der Kirchenkreissynode gehören an: 1. der Superintendent,	(1) Der Kreissynode gehören an: (C 15) 1. der <u>Vorsitzende der Kirchenkreisesrates,</u>	Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Vorsitzender des <u>Kirchenkreisesrates</u> “ ist eine Funktionsbezeichnung. Der Superintendent hat aber mehr als nur diese eine Funktion (siehe Artikel 14 Abs. 1 und 2). Superintendent ist die Amtsbezeichnung, die alle seine Funktionen umfasst und soll deshalb hier stehen.

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
<p>2. je Gemeindepfarrstelle ein von den Gemeindekirchenräten gewähltes wählbares Gemeindeglied, das nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sein darf,</p>	<p>(B 2) (C 33) (C 37) je Gemeindepfarrstelle <u>ein bis zwei</u> von den ....  (C 23) (C 28) je <u>1000 Gemeindeglieder</u> ein von den ...  (B 10) je Gemeindepfarrstelle <u>ein Geistlicher und pro 1300 Gemeindeglieder ein</u> von den ....  (C 15) je <u>Wahlbereich, der durch den Kreiskirchenrat und auf Grundlage der Pfarrbereiche festgelegt wird, ein</u> von den .....  (C 11) je <u>nach Gemeindepfarrstelle ein bis zwei</u> von den ..... <u>Dabei ist die Gemeindegliederzahl der jeweiligen Gemeindepfarrstelle zu berücksichtigen.</u>  (C 16) je <u>Wahlgemeinschaft zwei</u> von den...  (C 21 ) je <u>1000 Gemeindeglieder im Kirchenkreis ein</u> von den.....  <u>Dazu sind Wahlgemeinschaften zu bilden. In Kirchenkreisen mit mehr als 25.000 Gemeindegliedern wird die Bezugsgröße auf 1.300 Gemeindeglieder angehoben.</u>  (C 12) Synodale, die nicht <u>hauptamtlich im Verkündigungsdienst stehen oder vom Kirchenkreis angestellt sein dürfen</u> und von den Gemeindekirchenräten gewählt werden,  (C 5) (C 18) (C 26 ) (C 27) <u>Synodale, die nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sein dürfen und von den Gemeindekirchenräten gewählt werden.</u>  (C 18) anfügen: <u>Der Kreiskirchenrat bestimmt die Anzahl der Synodalen, die gemäß Absatz 1 Nr. 2 zu wählen sind, und gliedert sie auf die Gemeindekirchenräte auf. Erforderlichenfalls fasst er die Gemeindekirchenräte in der Weise zu Wahlgemeinschaften zusammen, dass die Gemeindekirchenräte in gemeinsamer Sitzung die festgelegte Zahl der Synodalen wählen.</u>  (C 33) (C 37) Der Kirchenkreisvorstand bestimmt unter Zugrundelegung der Gemeindegliederzahlen, welche Pfarrbereiche 2 Mitglieder in die Kirchenkreissynode wählen.  (C 34) Maßzahl Gemeindepfarrstelle im Kirchenkreis festlegen  (B 6) (Beibehaltung der Zusammensetzung der Kreissynode wie in der ELKTh)</p>	<p><b>Die Vorschläge sollen in folgender Weise aufgenommen werden:</b>  „je <u>Wahlbezirk ein bis zwei</u> von den Gemeindekirchenräten gewählte wählbare Gemeindeglieder, die nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sein dürfen. ....  <u>Die Wahlbezirke werden durch den Kirchenkreisrat festgelegt. Ein Wahlbezirk kann aus einem oder mehreren Pfarrstellenbereichen bestehen. Der Kirchenkreisrat bestimmt, welche Wahlbezirke zwei Mitglieder in die Kirchenkreissynode entsenden.“</u>  (Einzelheiten sind ggf. in einem Wahlgesetz zu regeln.)</p>
<p>3. Synodale, die hauptamtlich von einer</p>	<p>(C 12) Synodale, die hauptamtlich <u>im Verkündigungsdienst stehen</u></p>	<p>Die Vorschläge sollen nicht aufgenommen werden. <b>Begr. :</b></p>

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
kirchlichen Körperschaft angestellt sind und nach Maßgabe des Absatzes 3 von den einzelnen Dienstbereichen (Konventen) im Kirchenkreis entsandt werden,	oder vom Kirchenkreis angestellt sind und ... (C 26) „nach Maßgabe des Abs. 3“ streichen (C 27) anfügen: „ <u>hierbei sind auch kirchlich-diakonische bzw. – soziale Einrichtungen im Kirchenkreis zu berücksichtigen.</u> “	<b>Zu C 12:</b> Es sollen alle von einer kirchlichen Körperschaft hauptamtlich angestellten Personen erfasst werden; daher nicht zu eng formulieren. <b>Zu C 26:</b> siehe neuer Vorschlag zu Absatz 3 <b>Zu C 27:</b> siehe neuer Vorschlag zu Absatz 4
	(A 8) „gesetzte“ Plätze für die Kernbereiche kirchlicher Arbeit Gemeindepädagogik/Bildung, Diakonie und Kirchenmusik vorsehen (A 10) Beide Kreisreferenten sollen Mitglieder der Kreissynoden sein.	Dem Vorschlag nach „gesetzten Plätzen“ soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Mit den Berufungen nach Nr. 4 kann flexibler auf die Zusammensetzung der Synode reagiert werden, da bestimmte Dienstbereiche auch schon aufgrund der Wahl oder Entsendung nach Nr. 2 oder Nr. 3 vertreten sein können. Im Übrigen siehe auch Vorschlag des Redaktionsausschusses zu Absatz 3 Satz 2.
	(C 5) (C 18) (C 26) neu <u>4. Synodale, die als Vertreter rechtlich selbständiger und als Bestandteil der Kirche anerkannter Einrichtungen, Dienste und Werke nach Maßgabe des Absatzes 3 von diesen entsandt werden,</u> (C 28) neu: <u>aus Werken und Einrichtungen entsandte Synodale</u> (C 30) <u>5. je 500 Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen ein leitender Mitarbeiter.</u>	Die Vorschläge sollen nicht aufgenommen werden. <b>Begr.:</b> Die Anliegen sind im Vorschlag des Redaktionsausschusses zu Absatz 4 aufgenommen.
4. berufene Synodale nach Maßgabe des Absatzes 4.	(C26) <u>Synodale, die vom Kirchenkreis berufen werden</u>	Der Vorschlag soll nicht aufgenommen werden. <b>Begr.:</b> siehe Konkretisierung in Absatz 4 (die Berufung erfolgt durch den <u>Kirchenkreisrat</u> )
(2) <sup>1</sup> Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode entspricht der doppelten Anzahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2.	(C 15) (C 32) Der Kreissynode sollen <u>nicht weniger als (C 15) mindestens(C 32) 40 Mitglieder</u> angehören. (C5) (C12) (C18) (C 26 ) (B 38) Der Kirchenkreissynode sollen <u>nicht weniger als 40 und nicht mehr als 60 Mitglieder</u> angehören. (C 28) mindestens 40, höchstens 70 Synodale (C 27) Der Kirchenkreissynode sollen <u>mindestens 45 und nicht mehr als 65 Mitglieder</u> angehören. (C 19) Die Anzahl der Synodalen soll nicht maßgeblich an Pfarrstellen orientiert werden, sondern an einer <u>Gesamtzahl von max. 60 Synodalen.</u> (C 10) Die <u>Gesamtzahl von 60 Synodalen</u> soll nicht überschritten werden.	<b>Die Vorschläge sollen in folgender Weise aufgenommen werden:</b> „Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode <u>soll unter Beachtung der Größe des Kirchenkreises zwischen 30 und 60 Mitgliedern liegen.</u> “

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
	<p>(C 37) anfügen: und der nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellten berufenen Gemeindeglieder nach Abs. 2. Der Kreissynode sollen nicht mehr als 70 Mitglieder angehören.</p> <p>(C 33) anfügen: „und der nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellten berufenen Gemeindeglieder. Der Kirchenkreissynode sollen nicht mehr als 70 Mitglieder angehören.“</p>	
<p><sup>2</sup>Die Zahl der von kirchlichen Körperschaften hauptamtlich angestellten Synodalen darf die Hälfte aller Mitglieder der Kirchenkreissynode nicht überschreiten.</p>	<p>(B 18) mehr als die Hälfte sollten Laien sein</p> <p>(B 21) (C 23) ... darf ein Drittel aller Mitglieder ..... nicht überschreiten.</p> <p>(C 10) (C 17) (C 28) (C 32) (C 34) ... darf die Hälfte aller Mitglieder ..... nicht erreichen.</p> <p>(A 3) (B 38) (C5) (C12) (C 15) (C18) (C 26 ) (C 27) ... darf die Hälfte aller Mitglieder ..... nicht erreichen, <u>soll aber mindestens ein Drittel aller Mitglieder ..... betragen.</u></p> <p>(C 19) <u>Die Kirchenkreisvorstände entscheiden entsprechend der Rahmenvorgaben und entsprechend der Gemeindegliederzahlen über die Quotierungen.</u></p>	<p><b>Die Vorschläge sollen in folgender Weise aufgenommen werden:</b></p> <p>„Die Zahl der von kirchlichen Körperschaften hauptamtlich angestellten Synodalen darf die Hälfte aller Mitglieder der Kirchenkreissynode nicht <u>erreichen.</u>“ (vgl. auch Artikel 12 Abs. 2)</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisvorstand bestimmt die Zahl der von den einzelnen Dienstbereichen (Konventen) zu entsendenden Synodalen in der Weise, dass entsandte und berufene Synodale einschließlich des Superintenden insgesamt der Zahl der Synodalen nach Absatz 1 Nr. 2 entsprechen.</p>	<p>(C 12) (C 5) (C 27) <u>Die Zahl der aus den Dienstbereichen gemäß Abs. 1 Nr. 3 zu entsendenden Synodalen, sowie die Kriterien zur Entsendung werden vom Kirchenkreisrat festgelegt.</u></p> <p>(C 18) (C 28) <u>Die Zahl der nach Absatz 1 Nr. 3 von den Dienstbereichen (Konventen) sowie nach Absatz 1 Nr. 4 von den Einrichtungen, Diensten und Werken zu entsendenden Synodalen legt der Kreiskirchenrat fest.</u></p> <p>(C 16) ... Der Pfarrkonvent wählt Vertreter/innen bis zur Hälfte seiner Mitglieder in die Synode. Diese sind alle stimmberechtigt. Weitere Dienstbereiche wählen eine pro Kirchenkreis festgelegte Anzahl von Synodalen, so dass alle Mitarbeitenden einschließlich der Pfarrer maximal die Hälfte der Mitglieder der Kreissynode bilden.</p> <p>(C 26) <u>Der Kirchenkreisvorstand entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums über die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode.</u></p>	<p><b>Die Vorschläge sollen in folgender Weise aufgenommen werden:</b></p> <p>„Der <u>Kirchenkreisrat</u> bestimmt die Zahl der von den einzelnen Dienstbereichen (Konventen) zu entsendenden <u>Synodalen unter Beachtung der Absätze 1 und 2 und legt hierfür Kriterien fest.</u>“</p>

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
<p><sup>2</sup>Drei Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen werden vom Pfarrkonvent entsandt, die übrigen zu entsendenden Synodalen müssen Vertreter anderer Dienstbereiche, insbesondere anderer Verkündigungsdienste, sein.</p>	<p>C 23 ) (B 19) <u>Ein Fünftel</u> der Gesamtzahl der Synodalen.....  (C 17) <u>Mindestens zwei</u> Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen ...  (C 34) <u>Höchstens drei</u> Zehntel ....  (A 10) Einbeziehung <u>aller</u> Dienstbereiche  (A 12) <u>Vertretung der Kirchenmusik</u> in allen Kreissynoden  (B 20) (B 26)....., insbesondere <u>der Diakonie und anderer Verkündigungsdienste</u>, sein.  (C 32) anfügen: „Die verschiedenen Verkündigungsdienste, die Verwaltung und die im Kirchenkreis tätigen kirchlichen Werke müssen angemessene zahlenmäßige Berücksichtigung finden.  (C 28) Der Kirchenkreisvorstand legt Anzahl und Vertreter der Dienstbereiche und Einrichtungen und Werke fest.</p>	<p><b>Die Vorschläge sollen in folgender Weise aufgenommen werden:</b>  Satz 2 soll lauten: <u>„Dabei soll sichergestellt sein, dass die verschiedenen Dienstbereiche angemessen vertreten sind.“</u></p>
<p>(4) Der Kirchenkreisvorstand kann Synodale im Umfang bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen hinzuberufen.</p>	<p>(A 8) <u>Erhöhung der Zahl der Berufungen</u> (Vertretung auch der Arbeitsbereiche Religionsunterricht/Ev. Schule, Ökumene, Seelsorge und Ausländerarbeit).  (C 18) (C 26) ...bis zu <u>fünf Synodale</u> hinzuberufen.  (B 26) ... bis zu <u>fünf Synodale aus anderen Bereichen</u> hinzuberufen (z.B. Notfallseelsorge, Schulbereich, Diakonie, Hospizbewegung, Jugendvertreter u.a.)  (C 12) (C 5) ... <u>bis zu einem Fünftel</u> der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Synodalen berufen.  (B1) (B 36) Vertretung von selbständigen Einrichtungen bzw. Diakonischen Einrichtungen berücksichtigen  (C 16) ersatzlose Streichung von Absatz 4<sup>^</sup>  (C 33) (C 37)... kann <u>hauptamtlich und nicht hauptamtlich bei einer kirchlichen Körperschaft angestellte</u> Synodale ....</p>	<p><b>Die Vorschläge sollen in folgender Weise aufgenommen werden:</b>  Es wird folgender Satz 2 angefügt: <u>„Die im Kirchenkreis vorhandenen rechtlich selbständigen und als Bestandteil der Kirche anerkannten Werke und Einrichtungen sollen hierbei angemessen berücksichtigt werden, sofern sie nicht bereits durch gewählte Synodale ausreichend vertreten sind.“</u></p>
<p>(5) Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 2 wird jeweils ein persönlicher Stellvertreter gewählt; für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 3 werden in der vom Kirchenkreisvorstand bestimmten Anzahl jeweils Stellvertreter gewählt, die in der Reihenfolge der bei</p>	<p>(C 5) (C 18) ... gemäß Abs. 1 Nr. 2 werden <u>jeweils bis zu zwei</u> persönliche Stellvertreter gewählt; für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 3 <u>und 4</u> werden ....  (C 26) Für Synodale gem. Art.6 (1) 2. bis 4. sind Stellvertreter zu wählen bzw. zu benennen.</p>	<p><b>Die Vorschläge sollen in folgender Weise aufgenommen werden:</b>  „Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 2 <u>werden jeweils bis zu zwei</u> persönliche Stellvertreter gewählt. Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 3 werden in der vom <u>Kirchenkreisrat</u> bestimmten Anzahl jeweils Stellvertreter gewählt, die in der Reihenfolge der bei</p>

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
ihrer Wahl erhaltenen Stimmzahl in die Kreissynode eintreten.		ihrer Wahl erhaltenen Stimmzahl in die Kreissynode eintreten. <u>Ist kein Stellvertreter nach Satz 1 oder Satz 2 mehr vorhanden, findet eine Nachwahl statt.</u>
(6) An den Tagungen der Kirchenkreissynode nehmen mit Rede- und Antragsrecht zwei Jugenddelegierte teil.	(B 7) ... nehmen mit Rede- und Antragsrecht zwei Jugenddelegierte und zwei Vertreter diakonischer Einrichtungen im Kirchenkreis teil. (C 10) ... nehmen mit Stimmrecht ein bis zwei Jugendsynodale teil. Die Anzahl bestimmt der Kirchenkreisvorstand. (C 16) (C 26 ) (B 19) (A 10) ... nehmen mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht zwei Jugendsynodale teil, die vom Jugendkonvent des Kirchenkreises gewählt wurden. (C 17) Der Kreissynode gehören drei Jugendsynodale an. (C 21 ) Dabei ist zu beachten, dass mit mindestens einem Jugendsynodalen die Junge Gemeinde berücksichtigt ist.	<b>Anmerkungen:</b> <b>Zum Stimmrecht der Jugendsynodalen:</b> Der Redaktionsausschuss hatte zunächst empfohlen, den Vorschlägen nach einem Stimmrecht der Jugendsynodalen nicht zu folgen. Die Frage wird aber auch in der Arbeitsgruppe „Kirchenleitende Organe“ im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden besprochen. Die Entscheidung für oder gegen ein Stimmrecht der Jugendsynodalen sollte nach Auffassung des Redaktionsausschusses einheitlich erfolgen. Da die o.g. AG noch kein Votum hierzu abgegeben hat, lässt auch der Redaktionsausschuss die Frage noch offen. <b>Zur Entsendung der Jugendsynodalen:</b> Dies sollte außerhalb der Verfassung geregelt werden, da die Verhältnisse und Strukturen in den einzelnen Kirchenkreisen unterschiedlich sind.
	(C 26) <u>Der Leiter des Kirchenkreisamtes kann mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht an der Synode teilnehmen.</u>	Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> „Geborenes“ Mitglied der Kirchenkreissynode (bzw. Mitglied kraft Amtes) ist nur der Superintendent. Das hat seinen Grund darin, dass er selbst Leitungsorgan des Kirchenkreises ist. Für weitere geborene Mitglieder aus den Reihen der hauptamtlichen Mitarbeiter gibt es keine Legitimation. Die Verleihung von Rede-, Antrags- und Stimmrecht an den Leiter des Kirchenkreisamtes würde diesen den ordentlichen Mitgliedern gleichstellen und ihm damit quasi die Stellung eines geborenen Mitglieds verleihen.
	(B 7) zwei nicht stimmberechtigte Vertreter diakonischer Einrichtungen mit Rede- und Antragsrecht (B 19) <u>Die Referenten für die Arbeit mit Kindern und Familien bzw. Jugendlichen nehmen beratend mit Rede- und Antragsrecht an den Tagungen der Kreissynode teil, soweit sie nicht Synodale nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 sind.</u>	Die Vorschläge sollen nicht aufgenommen werden. <b>Begr. :</b> <b>Zu B7:</b> siehe Anmerkung zu Absatz 4 <b>Zu B 19:</b> Die Kirchenkreissynode als Herrin des Verfahrens kann jederzeit zu bestimmten Themen einzelne Referenten oder andere Fachleute bzw. Mitarbeiter aus dem Kirchenkreis einladen und sich von ihnen berichten und beraten lassen. In die Verfassung sollte das nicht aufgenommen werden, da damit auch eine Engführung

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
		auf die Genannten verbunden wäre. Regelungen hierzu in der Geschäftsordnung sind möglich.
(7) Die Kirchenkreissynode wird alle sechs Jahre neu gewählt.	(C 5) (C 18) (C 26) .... alle <u>fünf</u> Jahre ... (C 23) ... alle <u>vier</u> Jahre...	Die Vorschläge sollen nicht aufgenommen werden. <b>Begr. :</b> Die Amtszeit der Kirchenkreissynode sollte mit den Amtszeiten der Gemeindegemeinderäte übereinstimmen. Hier hat sich die Föderationssynode bereits auf eine Amtszeit von 6 Jahren (handlungsfähiges Kontinuum) festgelegt (siehe Gemeindegemeinderatswahlgesetz).
	(C 1)(C 5) (C 12) (C 15)(C 18) (C 27) (C 28) (B 34) (B 38) Abs. 8 (neu) <u>Die Synodalen legen in jeder Legislaturperiode vor der erstmaligen Ausübung ihres Dienstes ein Versprechen ab. Sie werden gefragt:</u> <u>„Wollt ihr euren Auftrag als Synodale im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausrichten und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“</u> Sie antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“	<b>Vorschlag des Redaktionsausschusses:</b> Das Synodalversprechen sollte mit Geltung für die Synodalen aller Ebenen einschließlich der Gemeindegemeinderäte in die allgemeinen Bestimmungen der Verfassung aufgenommen werden.
<b>Artikel 7</b>		
(1) Die Kirchenkreissynode tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kirchenkreisvorstand oder das Kirchenamt es verlangt.		
(2) Die Kirchenkreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.	(B 2) (B 6) ..., wenn mehr als <u>die Hälfte</u> ihrer Mitglieder ..... (B 31) 2/3-Quorum zu hoch (B 38) Ergänzung einer Regelung, wie bei Beschlussunfähigkeit verfahren werden soll.	Den Vorschlägen soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> <b>Zu B 2, B 6:</b> 1. Durch die Möglichkeit, für jeden ehrenamtlichen Synodalen bis zu zwei persönliche Stellvertreter zu wählen, kann die erforderliche Zahl von 2/3 der Anwesenden erreicht werden. Liegt die Beschlussfähigkeit bei der Hälfte der Mitglieder, wird das Problem der fehlenden Beschlussfähigkeit lediglich verlagert. 2. Der Bedeutung der Kirchenkreissynode und der ihr zugewie-

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
		senen Aufgaben entsprechend ist es angemessen, am Quorum von 2/3 der Mitglieder festzuhalten. <b>Zu B 38:</b> Eine solche Regelung gehört in die Geschäftsordnung.
(3) Der Regionalbischof, Vertreter des Kirchenamtes und der Leiter des Kirchenkreisamtes können an den Verhandlungen der Kirchenkreissynode mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen	(C 12) (C 18) Hinzufügen: „Der Bischof, ...“	<b>Vorschlag des Redaktionsausschusses:</b> Der Regionalbischof, <u>vom Kollegium des Kirchenamtes beauftragte</u> Vertreter des Kirchenamtes und der Leiter des Kirchenkreisamtes können an den Verhandlungen der Kirchenkreissynode mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. <b>Begr.:</b> Ein beliebiges Teilnahmerecht von Vertretern des Kirchenamtes ist nicht sachgerecht. <b>Anmerkung zum Vorschlag C 12, C 18:</b> Das Teilnahmerecht des Bischofs an allen Gremien ist im entsprechenden Verfassungsabschnitt über den Bischof geregelt (ggf. aber mit Art. 13 Abs. 3 abgleichen)
<b>Artikel 8</b>		
(1) <sup>1</sup> Die Kirchenkreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung unter der Leitung des Superintendenten den Präses und seinen Stellvertreter.	B 2) (C 10) (C 11) (C 15) (C 17) (C 19) (C 21) (C 23 ) (C 26) (C 27) (C 33) (C 34) (C 37)... den Präses und <u>zwei</u> Stellvertreter. (C 1) (C 8) (C 12) (C 18) (C 28) ... den Präses und <u>bis zu zwei</u> Stellvertreter.	<b>Die Vorschläge sollen in folgender Weise aufgenommen werden:</b> „Die Kirchenkreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung unter der Leitung des Superintendenten den Präses und <u>bis zu zwei</u> Stellvertreter. <u>Werden zwei Stellvertreter gewählt, so hat die Kirchenkreissynode eine Reihenfolge zwischen den Stellvertretern festzustellen. Der erste Stellvertreter ist geborenes Mitglied im Kirchenkreisrat.</u> “
<sup>2</sup> Beide dürfen nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sein.	(B 25) Wenn der Präses nicht hauptamtlich ist, muss der Stellvertreter Hauptamtlicher sein. (B 30) (B 34) Möglichkeit einräumen, dass der Präses <u>oder</u> der Stellvertreter auch Hauptamtliche sein können (ggf. mit dem Zusatz: nicht im Pfarrdienst) (C 1) (C 8) (C 11) (C 12) (C 15) (C 18) (C 21 ) (C 26) (C 27) (B 34) <u>Der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht .....</u> (C 19) <u>Der erste Stellvertreter darf nicht .....</u> (C 10) (C 17) (C 37) Der Präses und <u>seine Stellvertreter</u> dürfen nicht	<b>Die Vorschläge sollen in folgender Weise aufgenommen werden:</b> <u>„Der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sein.“</u>

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
	..... (C 12) Beide dürfen nicht hauptamtlich <u>im Verkündigungsdienst stehen oder vom Kirchenkreis angestellt sein.</u>	
<sup>3</sup> Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode.		
(2) <sup>1</sup> Der Präses beruft die Synode ein, eröffnet und schließt ihre Tagung, leitet die Verhandlungen und sorgt für die äußere Ordnung.		
<sup>2</sup> Er wird bei seinen Aufgaben von seinem Stellvertreter unterstützt.	C 10) (C 17) (C 18) ....von <u>seinen Stellvertretern</u> unterstützt.	<b>Der Vorschlag ist als redaktionelle Änderung aufzunehmen.</b>
(3) <sup>1</sup> Der Präses und sein Stellvertreter bereiten im Zusammenwirken mit dem Kirchenkreisvorstand die Tagungen der Kirchenkreissynode vor.	(C 10) (C 18) (C 27) <u>Präses und Stellvertreter</u> ..... (C 26) <u>...und dem Kirchenkreisamt...</u>	„Der Präses und <u>seine</u> Stellvertreter...“ (siehe Anmerkung zu Abs. 2 Satz 2)
<sup>2</sup> Der Präses wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Kirchenkreissynode	(C 19) <u>Das Präsidium</u> wacht ...	Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Der Präses hat eine herausgehobene Verantwortung, die sich hier widerspiegelt (Prinzip der personalen Verantwortung).
<b>Artikel 9</b>		
(1) Die Kirchenkreissynode bildet Ausschüsse, die auch zwischen den Tagungen der Kirchenkreissynode zusammentreten.	(A 12) Diakonieausschuss als Pflichtausschuss festschreiben (C 17) (1 und 2) Die Kirchenkreissynode <u>wählt aus der Zahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder einen Haushaltsausschuss. Die Bildung weiterer Ausschüsse ist möglich.</u> (C 21 ) anfügen: „Der Haushalts- oder Finanzausschuss muss gebildet werden.“ (C 26 ) .... <u>kann Ausschüsse bilden und legt deren Aufgaben fest.</u> <u>Der Kreiskirchenrat kann den Ausschüssen Aufträge erteilen.</u> (C 27 ) ..... <u>zusammentreten können.</u>	Dem Vorschlag zur Festlegung von bestimmten Pflichtausschüssen in der Verfassung soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Die Verfassung weist der Kirchenkreissynode bestimmte Aufgaben zu. Diese muss sie in eigener Verantwortung erledigen und die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung entsprechend organisieren. Das Instrument der Ausschussbildung wird hierfür durch die Verfassung vorgegeben. Bestimmte Ausschüsse können durch die Mustergeschäftsordnung nahegelegt werden.
(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder der	(C 5) (C 12) (C 15) „ordentlichen“ streichen (C 18) (C 19) (C 27) (C 28) ... aus der Zahl der <u>ordentlichen und</u>	<b>Die Vorschläge sollen in folgender Weise aufgenommen werden:</b>

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
Kirchenkreissynode gewählt.	<p><u>stellvertretenden Mitglieder ...</u>            (C 11) <u>... aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder oder der Stellvertreter der Kirchenkreissynode gewählt. Der Vorsitzende soll ordentlicher Synodaler sein.</u>            (C 8) (C 9) <u>... werden von der Kirchenkreissynode gewählt. Die Anzahl der Mitglieder, die nicht Kreissynodale sind, darf die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses nicht erreichen. Der Vorsitzende des Ausschusses muss Synodaler sein.</u>            (C 21) <u>... werden sowohl aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode wie zum Ältestenamte befähigten Gemeindegliedern gewählt. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Synode kommen.</u>            (C 26) <u>Zu Mitgliedern der Ausschüsse werden Synodale gewählt und fachkundige Gemeindeglieder berufen.</u>            (C 10) (C 31) <u>ersatzlose Streichung von Abs. 2</u></p>	<p>„Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder <u>und der stellvertretenden Mitglieder</u> der Kirchenkreissynode gewählt. <u>Der Ausschussvorsitzende muss ordentliches Mitglied der Kirchenkreissynode sein.</u>“</p>
	(B 21) (C 11) (B 38) <u>Die Ausschüsse können zur Beratung Sachverständige hinzuziehen.</u>	<p>Die Vorschläge sollen nicht aufgenommen werden.  <b>Begr.:</b> Eine Verfassung kann und soll nicht alles im Detail regeln. Die Hinzuziehung Sachverständiger kann in der Geschäftsordnung (siehe Artikel 10) geregelt werden.</p>
	<p>(C 12, C 18, C 26, C 27, C 28, C 34) <u>Der Kreiskirchenrat kann weitere Gemeindeglieder mit beratender Stimme in die Ausschüsse berufen.</u></p> <p><u>Die Zahl der Hinzuberufenen in einem Ausschuss darf ...</u>        ...ein Viertel (C 27, C 34)        ...ein Drittel (C 12, C 18, , C 34)        ... die Hälfte (C 28)        der Synodalen nicht übersteigen.        (C 18) <u>Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses durch den Kreiskirchenrat und bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode.</u>        (C 12) <u>Personen, die in die Ausschüsse berufen werden, werden</u></p>	<p>Dem Vorschlag nach Hinzuberufenen in die Ausschüsse soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durch die Möglichkeit, auch Stellvertreter in die Ausschüsse zu wählen, ist der Kreis der möglichen Ausschussmitglieder erheblich erweitert. Fehlt einem Ausschuss dennoch eine bestimmte Sachkompetenz, kann er jederzeit Sachverständige hinzuziehen (s.o.).</li> <li>2. Hinzuberufung würde volle Mitgliedschaft mit Stimmrecht bedeuten. Würde man auf diese Weise Nichtsynodalen Stimmrechte geben, mit denen sie auf Angelegenheiten des Kirchenkreises einwirken könnten, bestünde die Gefahr der Fremdbestimmung der Synode. Damit wäre das synodale Prinzip tangiert.</li> <li>3. Die Möglichkeit der <u>Hinzuziehung Dritter</u> ist für den angestrebten</li> </ol>

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
	vom Ausschuss vorgeschlagen. Die weiteren Personen werden durch die folgende Tagung der Kreiskirchensynode in die Ausschüsse berufen	Zweck, sich zusätzliche Sachkompetenz zu verschaffen, ausreichend.
(3) <sup>1</sup> Die Ausschüsse bereiten Beschlüsse der Kirchenkreissynode und bei Bedarf des Kirchenkreisvorstandes in deren Auftrag vor.	(B 34) Die Kreissynode legt die Aufgaben der Ausschüsse fest. Diese können Beschlüsse der Kreissynoden vorbereiten.	Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> <b>Zu Satz 1:</b> Das ist selbstverständlich und muss nicht erwähnt werden. <b>Zu Satz 2:</b> Die Vorbereitung von Beschlüssen ist die wichtigste Aufgabe der Ausschüsse; die Formulierung „können“ wird dem nicht gerecht.
<sup>2</sup> Die Ausschüsse können sich auch aus eigener Initiative mit Anregungen an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand wenden.	(B 38) (C 18) ... mit Anträgen an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand wenden.	<b>Der Vorschlag soll aufgenommen werden.</b>
<b>Artikel 10</b>		
Näheres über den Geschäftsgang der Kirchenkreissynode und über die Ausschüsse wird durch eine von der Kirchenkreissynode zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes.	(C 12) Die Geschäftsordnung wird kirchengesetzlich geregelt. (C 26) (C 27) (C 28) Die Kirchenkreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kirchenamt zur Kenntnis zu geben ist.	<b>Vorschlag des Redaktionsausschusses:</b> „Näheres über den Geschäftsgang der Kirchenkreissynode, über die Ausschüsse und über die Nachwahl von Stellvertretern wird durch .....“ <b>Anmerkung:</b> Die Vorschläge C 12 und C 26, C 27, C 28 gehen in entgegengesetzte Richtung, einmal in Richtung starrer Vorgabe, einmal in Richtung völliger Freiheit der Gestaltung. Der Vorschlag der AG 6 liegt gewissermaßen in der Mitte und soll unverändert bleiben. <b>Begr.:</b> 1. Es ist angemessen und üblich, dass sich das oberste gewählte Leitungsorgan einer rechtlich selbständigen Körperschaft selbst eine Geschäftsordnung (GO) gibt und nicht durch Gesetz verordnet bekommt. Eine kirchengesetzliche Regelung wäre zudem zu unflexibel, um auf die Bedürfnisse verschiedener Kirchenkreise und notwendige Veränderungen reagieren zu können. 2. Um den Kirchenkreissynoden die Erstellung einer GO zu erleichtern und eine gewisse Vergleichbarkeit der GO'en zu gewährleisten, wird das Kirchenamt eine Mustergeschäftsordnung

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
		erlassen. Die GO'en der Kirchenkreissynoden können von dieser Mustergeschäftsordnung abweichen. Wesentliche Abweichungen müssen aber daraufhin überprüft werden, ob die Arbeitsfähigkeit der Synode gewährleistet bleibt. Dem dient der Genehmigungsvorbehalt; eine bloße Anzeigepflicht wäre hier nicht ausreichend.
<b>2.2. Der Kirchenkreisvorstand Artikel 11</b>		<b>2.2. Der Kirchenkreisrat</b>
(1) <sup>1</sup> Der Kirchenkreisrat ist für alle Angelegenheiten des Kirchenkreises zuständig, die nicht der Kirchenkreissynode vorbehalten sind	(C 12) <u>Der Kreiskirchenrat hat die Aufgabe, die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis zu fördern. Er nimmt die sich verändernden Rahmenbedingungen kirchlicher Arbeit in seinem Bereich wahr und reflektiert sie. Er gibt den Kirchengemeinden Anregungen für ihren Dienst..</u>	<b>Vorschlag des Redaktionsausschusses:</b> „Der <u>Kirchenkreisrat</u> ist für alle Angelegenheiten des Kirchenkreises zuständig, die nicht der Kirchenkreissynode vorbehalten oder dem Superintendenten zugewiesen sind.“ <b>Begr.:</b> Art. 11 Abs. 1 führt den <u>Kirchenkreisrat</u> in die Verfassung ein. Er enthält zunächst die wichtigste Aussage über den <u>Kirchenkreisrat</u> , nämlich eine grundsätzliche Zuständigkeitsvermutung zugunsten des Kirchenkreisrates für die Angelegenheiten des Kirchenkreises, die nicht ausdrücklich anderen Leitungsorganen vorbehalten oder zugewiesen sind. Mit dieser Auffangklausel soll verhindert werden, dass bei in der Verfassung nicht ausdrücklich genannten oder neu entstehenden Aufgaben Unsicherheiten über die Zuständigkeiten entstehen. Der Vorschlag <b>C12</b> soll hier nicht aufgenommen werden. <b>Begr.:</b> Die genannten Aufgaben finden sich in ihrem Anliegen entweder im Aufgabenkatalog des Absatzes 4 oder in der grundsätzlichen Zuständigkeitsvermutung des Abs. 1 wieder..
	(C 12) anfügen: „ <u>Er ist in einer angemessenen Größe zu bilden.</u> “	Der Vorschlag soll nicht aufgenommen werden. <b>Begr.:</b> Die Zusammensetzung des <u>Kirchenkreisrates</u> und die Zahl ihrer Mitglieder ist in Artikel 12 geregelt; das Anliegen der angemessenen Größe ist dort inhaltlich aufgenommen..
<sup>2</sup> Er trägt die Verantwortung dafür, dass der Dienst im Kirchenkreis auftrags- und ordnungsgemäß wahrgenommen wird.		
<sup>3</sup> Er führt die Beschlüsse der Kirchenkreissynode aus und ist der	C 23 ) ... verantwortlich und <u>rechenschaftspflichtig.</u> (C 19) anfügen: <u>Er ist nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung</u>	<b>Vorschlag des Redaktionsausschusses:</b> die Worte „verantwortlich und“ werden gestrichen.

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
Kirchenkreissynode verantwortlich und berichtspflichtig.	<u>gegenüber den Kirchengemeinden aufsichtspflichtig.</u> <u>(C 34) anfügen: und führt die Geschäfte des Kirchenkreises zwischen den Tagungen der Kirchenkreissynode. In diesem Sinn ist er nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung gegenüber dem GKR aufsichtspflichtig und auftragsberechtigt und jährlich rechenschaftspflichtig.</u>	Die Vorschläge C 23 und C 19 sollen nicht aufgenommen werden. <b>Begr.:</b> Die Leitungsorgane des Kirchenkreises stehen in <u>gegenseitiger</u> Verantwortung und arbeitsteiliger Gemeinschaft. Die Verantwortlichkeit des <u>Kirchenkreisesrates</u> ergibt sich zudem aus den im Folgenden genannten Aufgaben. Die Frage, inwieweit der <u>Kirchenkreisrat</u> Aufsichtspflichten gegenüber den Kirchengemeinden wahrnimmt oder inwieweit solche Aufsichtsbefugnisse bei anderen Leitungsorganen des Kirchenkreises oder dem Kirchenkreisamt liegen, wird für die verschiedenen Sachverhalte durch Kirchengesetz zu regeln sein.
(2) Der Kirchenkreisvorstand kann im Ausnahmefall die der Kirchenkreissynode gemäß Artikel 5 Abs. 2 vorbehaltenen Aufgaben wahrnehmen, wenn die Kirchenkreissynode nicht einberufen werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode. Versagt die Kirchenkreissynode die Bestätigung, so ist der Beschluss aufgehoben; doch bleiben Maßnahmen, die aufgrund des Beschlusses getroffen sind, gültig.		
(3) <sup>1</sup> Der Kirchenkreisvorstand vertritt den Kirchenkreis in Rechtsangelegenheiten.		
<sup>2</sup> Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kirchenkreis Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Kirchenkreises von dem Superintendenten oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.	<u>(C 23) ... von dem Superintendenten oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ...</u>	Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Die Regelung entspricht der geltenden Rechtslage in der EKKPS. Der Superintendent (bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter) soll die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises führen und muss hierbei auch handlungsfähig sein, wenn ein weiteres Mitglied des <u>Kirchenkreisesrates</u> nicht erreichbar ist. Selbstverständlich sind der Superintendent und sein Stellvertreter im Innenverhältnis an die Beschlüsse des <u>Kirchenkreisesrates</u> gebunden.

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
³Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.		
(4) Zu den Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes gehört insbesondere:	(C 12) ... gehört <u>im Rahmen gesamtkirchlicher und kirchengesetzlicher Regelungen</u> insbesondere:	Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Dass sich das Handeln des <u>Kirchenkreisrates</u> im Rahmen der kirchlichen Ordnung bewegen muss, ist selbstverständlich. Die vorgeschlagene Formulierung würde aber voraussetzen, dass alle nachfolgend genannten Aufgaben durch Kirchengesetz oder andere Vorschriften näher ausgeführt sind. Das steht im Konflikt mit der grundsätzlichen Zuständigkeitsvermutung zugunsten des Kirchenkreisrates bei (noch) nicht kirchengesetzlich geregelten Aufgaben (siehe Anmerkung zu Absatz 1).
1. die Stellen des Kirchenkreises zu besetzen,	(C 26) anfügen: <u>„und hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehende Mitarbeiter anzustellen, zu berufen, zu beauftragen und zu entlassen.</u>	Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Die genannten Aufgaben sind inhaltlich von der Formulierung „zu besetzen“ umfasst; auch das Entlassen folgt als „actus contrarius“ aus der Kompetenz, Stellen zu besetzen.
	(A 3) Beauftragungen im Kirchenkreis klären (B 37) Beauftragungen für Erwachsenenbildung aussprechen	<b>Die Vorschläge sollen in folgender Weise aufgenommen werden:</b> Es wird eine neue Nr. 2 eingefügt: „Beauftragungen für bestimmte Aufgabenbereiche auszusprechen.“
2. ehren- und nebenamtliche Beauftragungen auszusprechen,	B 7) nebenamtliche <u>Beauftragungen zu genehmigen;</u> (Beauftragung Ehrenamtlicher ist Sache des Gemeindekirchenrates!) (C 26) <u>allen Anstellungen der Kirchengemeinden und der unselbständigen Werke und Einrichtungen zuzustimmen.</u>	<b>Vorschlag des Redaktionsausschusses:</b> „ehren- und nebenamtliche Beauftragungen <u>für den Verkündigungsdienst</u> auszusprechen“. <b>Begr.:</b> Die Vorschläge B 7 und C 26 zeigen, dass die von AG 6 vorgeschlagene Formulierung missverständlich ist. Mit der vom Redaktionsausschuss vorgeschlagenen Formulierung wird klar, dass es nicht um z.B. Küster oder Verwaltungsangestellte in Kirchengemeinden geht, sondern um Prädikanten u.ä. Beauftragungen für den Verkündigungsdienst. Hier genügt eine bloße Zustimmung des <u>Kirchenkreisrates</u> (s. C 26) aber nicht.
3. das Vermögen des Kirchenkreises zu verwalten und dessen Wirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes zu führen,		

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
	(C 12) neu: <u>Die Arbeit der Gemeindekirchenräte zu beaufsichtigen und gegebenenfalls denselben Aufträge zu erteilen,</u>	Der Vorschlag soll nicht aufgenommen werden. <b>Begr.</b> siehe Anmerkung zu Absatz 1 Satz 3 (am Ende).
4. über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und den Zusammenschluss zu Kirchspielen zu beschließen, wenn darüber mit den Beteiligten Einvernehmen erzielt ist,	(B 30) die Kreissynode soll das entscheiden (C 28) bei Einvernehmen mit den Beteiligten über .....	siehe Anmerkung zu Artikel 6 Abs. 2 Nr. 5
5. die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung zu beaufsichtigen,		
6. Entscheidungen über einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung zu treffen,		
7. an Visitationen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung mitzuwirken.		
	(C 28) neu: Entgegennahme von regelmäßigen Berichten aus den Dienstbereichen,	Der Vorschlag soll nicht aufgenommen werden. <b>Begr.:</b> Es ist dem <u>Kirchenkreisrat</u> aufgrund seiner Stellung unbenommen, solche Berichte einzufordern und entgegenzunehmen. Es müssen aber nicht alle denkbaren und möglichen Aufgaben in der Verfassung erwähnt werden; eine Regelung kann in der Geschäftsordnung getroffen werden.
	(C 28) neu: Förderung von Gemeindeentwicklung.	Der Vorschlag soll nicht aufgenommen werden. <b>Begr.:</b> Diese Aufgabe ist Aufgabe aller Leitungsorgane des Kirchenkreises ebenso wie Aufgabe der Föderation und der Teilkirchen. Die Gewichtung wäre verschoben, wenn man dem <u>Kirchenkreisrat</u> diese Aufgabe explizit zuweisen wollte.
<b>Artikel 12</b>		
(1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören an: 1. der Superintendent als Vorsitzender,	(B 27) Der Laienvorsitzende der Synode sollte zugleich Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes sein. Zumindest sollte der Vorsitzende	Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Der Kirchenkreisrat hat eine im Vergleich zum bisherigen

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
	vom Vorstand gewählt werden.	Vorstand der Kreissynode veränderte Aufgabenstellung. Es dient der Klarheit und Straffheit der Strukturen, wenn der Superintendent in seiner Doppelstellung als Leitungsorgan des Selbstverwaltungskörpers und in seiner Verantwortung, im Auftrag der Gesamtkirche auf die Einhaltung der Ordnung im Kirchenkreis zu achten, den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand innehat (vgl. auch die Aufgaben des Superintendenten nach Art. 14 Abs. 1 und 2).
2. der Stellvertreter des Superintendenten, der von der Kirchenkreissynode gemäß Artikel 17 Absatz 1 zu wählen ist,		
3. der Präses der Kirchenkreissynode	(C 26 ) der Präses <u>oder im Fall seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter,</u>	Der Vorschlag soll nicht aufgenommen werden. <b>Begr.:</b> siehe Vorschlag des Redaktionsausschusses zu Nr. 4: Der erste Stellvertreter sollte geborenes Mitglied des Kirchenkreisrates sein, damit er jederzeit und ohne Informationsverlust die Stellvertretung des Präses übernehmen kann.
4. der Stellvertreter des Präses der Kirchenkreissynode,	(C 12) (C 15) <u>einer der Stellvertreter ...</u> (B 2) (C 10) (C 27) (C 33) (C 37) <u>der erste Stellvertreter ...</u> , (C 28) <u>Stellvertreter des Präses soll kein stimmberechtigtes Mitglied sein</u>	<b>Die Vorschläge sollen in folgender Weise aufgenommen werden:</b> „der Stellvertreter des Präses, der von der Kirchenkreissynode gemäß Artikel 8 Abs. 1 zu wählen ist,“ (aus Art. 8 Abs. 1 Satz 1 ergibt sich, dass damit der erste Stellvertreter gemeint ist)
5. bis zu fünf Mitglieder...	(B 21) 3 bis 5 Synodale (C 27) <u>mind. 4 höchstens 8 Synodale,</u> (C 21 ) (C 23 ) <u>mindestens fünf und bis zu neun Mitglieder ...</u> (C 10) (C 16) <u>bis zu sieben Mitglieder ...</u> (C 5) (C 11) (C 12) (C 19) (C 33) (C 37) <u>bis zu neun Mitglieder.....</u> (C 26 ) <u>... mindestens 9, höchsten 13 ...</u> (C 15) (C 28) <u>bis zu zehn Mitglieder ....</u> (C 17) <u>bis zu elf Mitglieder ....</u> (C 8) (C 18) (C 34) <u>... bis zu 12 Mitglieder ...</u>	<b>Die Vorschläge sollen in folgender Weise aufgenommen werden:</b> „ <u>drei bis neun Mitglieder...</u> “
...die von der Kirchenkreissynode aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder zu wählen sind;	(C 17) (C 21 ) (C 23 ) (C 34) <u>.... ihrer ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder .....</u> (C 15) (C 18) (C 27 ) (C 28) <u>ihrer ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder .....</u>	Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Anders als die Ausschüsse der Kirchenkreissynode, die in der Regel Beschlüsse der Kirchenkreissynode nur vorbereiten, sind dem Kirchenkreisrat Aufgaben zur eigenen Entscheidung mit

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
		Wirkung für den Kirchenkreis übertragen. Diese herausgehobene Stellung rechtfertigt es, nur ordentliche Mitglieder der Kirchenkreissynode wählen zu lassen.
unter denselben soll ein hauptamtlicher, vom Kirchenkreis angestellter Mitarbeiter des Verkündigungsdienstes sein, der nicht Pfarrer ist.	(C 16) C 12) (C 34) ... <u>sollen drei</u> ... (C 5) (C 18) (C 19) ... <u>sollen drei</u> ....., von denen <u>zwei</u> nicht Pfarrer sind. (C 27) ... <u>sollen bis zu vier</u> ....., von denen <u>mindestens zwei</u> nicht Pfarrer sind. (B 12) (C 8) (C 15) Dabei sollen möglichst alle (B12, B 12b: alle wichtigen) Dienstbereiche bedacht werden bzw. vertreten sein.	<b>Die Vorschläge sollen in folgender Weise aufgenommen werden:</b> „unter denselben <u>sollen die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sein.</u> “
	zusätzlich: (C 15) <u>einer der Kreisreferenten</u> , C 17) <u>Referenten sollten explizit dem Kreiskirchenvorstand angehören</u> (C 30) <u>ein leitender diakonischer Mitarbeiter, der Mitglied der Kreissynode ist. Je 500 Mitarbeiter einer diakonischen Einrichtung ein leitender Mitarbeiter.</u> (B 7) <u>der Landessynodale</u>	Den Vorschlägen soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> <b>Zu C 15, C 17, C 30:</b> 1. Mit der Regelung, wie sie nun in Nr. 5 vorgesehen ist, können auch Referenten in den <u>Kirchenkreisrat</u> gewählt werden, sofern sie Mitglieder der Kirchenkreissynode sind (zu Nichtmitgliedern siehe Anmerkung zu Nr. 5). 2. „Gesetzte“ Stellen für Mitarbeiter bestimmter Bereiche sind gegenüber anderen Mitarbeitergruppen, die keine gesetzten Stellen im <u>Kirchenkreisrat</u> haben, schwer begründbar. Das schließt nicht aus, dass die Referenten zu bestimmten Themen in den <u>Kirchenkreisrat</u> eingeladen werden können. <b>Zu B 7:</b> Gemäß Absatz 4 Satz 3 sind die von der Kirchenkreissynode gewählten Synodalen der Teilkirchensynoden zu den Sitzungen einzuladen, wenn sie nicht ohnehin als Mitglieder des Kirchenkreisrates gewählt sind. Für die Informationsvermittlung zwischen den Ebenen ist dies erforderlich aber auch ausreichend.
(2) Die Zahl der hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellten Mitglieder darf die Hälfte aller Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes nicht erreichen.	B 16) (B 18) Überforderung von Laien in den Gremien des Kirchenkreises (zeitlich und kräftemäßig) (C 12) Die Zahl der <u>hauptamtlichen Mitarbeiter, die im Verkündigungsdienst stehen oder vom Kirchenkreis angestellt sind</u> , darf die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht erreichen, <u>soll aber mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Kreiskirchenrates</u>	Den Vorschlägen soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> <b>Zu B 16, B 18:</b> Der „Korridor“ bezüglich der Größe des <u>Kirchenkreisrates</u> (sieben bis dreizehn Mitglieder) erlaubt auch, einen relativ kleinen <u>Kirchenkreisrat</u> zu bilden. <b>Zu C 12:</b> Die Zusammensetzung des <u>Kirchenkreisrates</u> soll nicht durch zu viele Vorgaben reglementiert werden.

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
	betragen. (C 26 ) ... <u>nicht überschreiten.</u> (C 8 ) ... <u>ein Viertel nicht übersteigen.</u>	<b>Zu C 26:</b> Es soll gewährleistet sein, dass die Gruppe der nicht Hauptamtlichen die Mehrheit (mindestens um einen Sitz) hat. <b>Zu C 8:</b> Der Vorschlag würde bedeuten, dass der <u>Kirchenkreisrat</u> entweder sehr groß sein müsste (und damit entsprechend weniger handlungsfähig) oder entsprechen weniger hauptamtliche Mitarbeiter vertreten wären mit der Folge, dass die Forderung nach Vertretung der verschiedenen Dienstbereiche (s.o.) noch weniger erfüllt werden könnte.
(3) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 ist getrennt nach den Mitgliedern, die hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sind, und den Mitgliedern, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen, jeweils ein unpersönlicher Stellvertreter zu wählen, der zugleich Ersatzmitglied ist.	(C 18) ...jeweils <u>bis zu zwei</u> unpersönliche Stellvertreter ..... (C 11) (C 27) (C 37) ... jeweils <u>zwei</u> unpersönliche Stellvertreter .... (C 10) ... jeweils <u>zwei</u> unpersönliche Stellvertreter .... Die Reihenfolge zwischen den Stellvertretern wird durch die Kirchenkreissynode festgelegt. (C 19) bis zu <u>drei</u> unpersönliche Stellvertreter für den Superintendenten, seinen ersten Stellvertreter, den Präses und seinen ersten Stellvertreter.	<b>Die Vorschläge sollen in folgender Weise aufgenommen werden:</b> „Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 <u>sind</u> getrennt nach den Mitgliedern, die hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sind, und den Mitgliedern, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen, jeweils <u>bis zu zwei unpersönliche</u> Stellvertreter zu wählen, <u>die</u> zugleich <u>Ersatzmitglieder sind.</u> “
(4) <sup>1</sup> Die Stellvertreter nach Absatz 3 und der zweite Stellvertreter des Superintendenten, soweit er gewählt ist, nehmen ständig an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teil.	(C 15) streichen: „und der zweite Stellvertreter des Superintendenten, soweit er gewählt ist“ (C 8) streichen: „Die Stellvertreter nach Absatz 3“ (C 12) C 21 ) zusätzlich einfügen „ <u>der Referent für die Arbeit mit Jugendlichen, der Referent für die Arbeit mit Kindern und Familien sowie der Leiter des Kreiskirchenamtes</u> “ (B 20 ) ... <u>können</u> .... teilnehmen. (C 18) hinzufügen: „ <u>Die Kirchenkreissynode kann bestimmen, dass weitere beratende Personen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teilnehmen.</u> “ (C 28) einfügen: <u>der Stellvertreter des Präses</u>	<b>Die Vorschläge C 15, C 8, C 12, C 21 sollen in folgender Weise aufgenommen werden:</b> „Die Stellvertreter nach Absatz 3, der zweite Stellvertreter des Superintendenten <u>und der zweite Stellvertreter des Präses</u> , soweit sie gewählt sind, <u>sowie der Amtsleiter des Kirchenkreisamtes sollen</u> an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes mit Rede- und Antragsrecht <u>teilnehmen</u> . Der Vorschläge <b>B 20</b> und <b>C 18</b> sollen nicht aufgenommen werden. <b>Begr.:</b> <b>Zu B 20:</b> Die Teilnahme der Genannten soll nicht ins Belieben gestellt werden, sondern eine gewisse Verbindlichkeit haben. <b>Zu C 18:</b> Im Interesse der Arbeitsfähigkeit des <u>Kirchenkreisrates</u> soll das Gremium nicht mit ständigen Beratern vergrößert werden. Dem <u>Kirchenkreisrat</u> bleibt es unbenommen, bei bestimmten Fragestellungen sachkundige Berater hinzuzuziehen (s. Satz 2).
<sup>2</sup> Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass sachkundige Personen zu den		

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes mit Rederecht hinzugezogen werden.		
³Die von der Kirchenkreissynode gewählten Mitglieder der Teilkirchensynode werden zu den Sitzungen eingeladen.		
<b>Artikel 13</b>		
(1) ¹Der Kirchenkreisvorstand wird vom Superintendenten in der Regel monatlich einberufen.		
²Er ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder, das Kirchenamt, der Regionalbischof oder der Leiter des Kirchenkreisamtes es verlangen.	(C 11) (C 18) (C 37) ..., wenn <u>ein Drittel der Mitglieder</u> .... (C 34) ... wenn <u>fünf Mitglieder</u> ..... (C 5) Regionalbischof ersetzen durch „ <u>der Bischof oder sein Stellvertreter</u> “ (C 5) (C 10) (C 12) (C 21) streichen: „oder der Leiter des Kirchenkreisamtes“	Den Vorschlägen soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> <b>Zu C 11, C 18, C 37:</b> Drei Mitglieder sind eine klare Regelung und entsprechen trotz unterschiedlicher Größe der <u>Kirchenkreisrates</u> ungefähr einem Drittel. <b>Zu C 5:</b> Es handelt sich hier um eine Aufgabe, die zunächst den Regionalbischöfen zugewiesen ist. Das Teilnahmerecht des Bischofs bleibt unberührt. <b>Zu C 5, C 10, C 12, C 21:</b> In besonderen Fällen, die seinen Aufgabenbereich berühren, muss auch der Leiter des Kirchenkreisamtes die Möglichkeit haben, eine Sitzung zu verlangen.
(2) Der Kirchenkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Superintendenten oder seinem Stellvertreter die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.	(C 16) ... wenn außer dem/der Superintendent/in <u>drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Hierbei müssen mindestens drei ehrenamtliche Mitglieder anwesend sein.</u>	Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Der <u>Kirchenkreisrat</u> ist rechtlicher Vertreter und ständiges Leitungsorgan des Kirchenkreises. Zwischen den Tagungen der Kirchenkreissynode sichert er die Handlungsfähigkeit des Kirchenkreises. Eine zu starke Reglementierung der Beschlussfähigkeit könnte zur Handlungsunfähigkeit des Kirchenkreises führen.
(3) Der Bischof, der Regionalbischof, Vertreter des Kirchenamtes und der Leiter des Kirchenkreisamtes können jederzeit mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilnehmen.	(C 5) Der Bischof <u>oder sein Stellvertreter und</u> Vertreter des Kirchenamtes ..... (C 23) <u>Der Bischof und der Präsident des Kirchenamtes werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.</u> (C 26) <u>Der Leiter des Kirchenkreisamtes kann mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht an den Beratungen des Kirchenkreisvorstandes teilnehmen.</u>	<b>Vorschlag des Redaktionsausschusses:</b> „Der Bischof, der Regionalbischof und <u>vom Kollegium des Kirchenamtes beauftragte</u> Vertreter des Kirchenamtes können jederzeit mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des <u>Kirchenkreisrates</u> teilnehmen.“ (siehe auch Anmerkung zu Artikel 7 Abs. 3). Den übrigen Vorschlägen soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b>

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
		<p><b>Zu C 23:</b> Den Einladungen könnten die Genannten angesichts der Anzahl der Kirchenkreise in der Regel nicht Folge leisten, so dass sie eine Formalie blieben. Das <u>Teilnahmerecht</u> des Bischofs und des Präsidenten des Kirchenamtes bleibt unberührt.</p> <p><b>Zu C 26:</b> Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder des <u>Kirchenkreisrates</u>. Im Übrigen s. Artikel 12 Abs. 4 Satz 1.</p>
(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.	(B 20 ) Streichung	<b>Anmerkung:</b> Wird in der Geschäftsordnung (s. Abs. 5) geregelt. Hierzu wird das Kirchenamt eine Mustergeschäftsordnung erlassen.
(5) Der Kirchenkreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kirchenamtes bedarf	(C 26 ) (C 27) ....., die dem Kirchenamt zur Kenntnis zu geben ist.	Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> siehe Anmerkungen zu Artikel 10
<b>2.3. Der Superintendent</b> <b>2.3.1. Das Leitungsamt des Superintendenten</b> <b>Artikel 14</b>		
(1) <sup>1</sup> Der Superintendent trägt als Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes die Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreisvorstand seine Leitungsaufgaben wahrnimmt.	(B 2) (B 6) (B 10) (B 16) Aufgabe des Superintendenten als geistliches Amt beschreiben (Superintendent soll kein Kreismanager werden) (B 35) Absätze 1 und 2 vertauschen (Superintendentenamt als geistliches Amt!) C 12) als Satz 1 zusätzlich einfügen: <u>„Der Superintendent hat die Aufgabe, die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis zu fördern.“</u> (C 34) Satz 1 streichen	<b>Die Vorschläge sollen in folgender Weise aufgenommen werden:</b> <u>„Der Superintendent ist ein Pfarrer, dem der Dienst für die geistliche Leitung des Kirchenkreises aufgetragen ist. Als Vorsitzender des Kirchenkreisrates trägt er die .....“</u>
<sup>2</sup> Er ist für die sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes verantwortlich.	(C 26 ) „sorgfältige“ streichen.....	<b>Dem Vorschlag soll gefolgt werden.</b>
	(C 28) zusätzlich einfügen: „Gemeinden sollen in Zeugnis- und – Dienstgemeinschaft bleiben. Sorge für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.“ (C 23 ) als Satz 3 zusätzlich einfügen: <u>„Sein Wirken ist brüderlicher</u>	<b>C 28 soll in folgender Weise aufgenommen werden:</b> Es wird ein neuer Satz 3 angefügt: <u>„Er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.“</u>

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
	<u>Dienst unter Gottes Wort.“</u>	<b>C 23</b> ist inhaltlich im neuen Satz 1 des Absatzes 1 aufgenommen. Ergänzende Aufnahme in die Dienstbeschreibung des Superintenden-ten ist möglich.
(2) <sup>1</sup> Der Superintendent nimmt sein Amt auch im Auftrag der Gesamtkirche wahr.	<b>(C 23)</b> Satz 1 streichen	Satz 1 soll nicht gestrichen werden. <b>Begr.:</b> Es handelt sich um geltendes Recht in beiden Teilkirchen.
<sup>2</sup> Er trägt Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem kirchlichen Auftrag geschehen und die Ordnung der Gesamtkirche beachtet wird.		
<sup>3</sup> Er berät die Organe und Dienste der Gesamtkirche in den Angelegenheiten des Kirchenkreises und trägt Sorge für die Durchführung gesamtkirchlicher Entscheidungen im Kirchenkreis.		
(3) <sup>1</sup> Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle.	<p><b>C 15)</b> Der Superintendent ist <u>eingebunden in eine Pfarrstelle, indem er einen Predigtauftrag oder Stellenanteile bis zu 15 % dieser Pfarrstelle erhält. Darüber entscheidet die Kreissynode.</u> (bisheriger Satz 2 entfällt)</p> <p><b>(C 11)</b> Der Superintendent ist <u>ein ordiniertes Mitarbeiter.</u></p> <p><b>(C 18)</b> Der Superintendent ist <u>Pfarrer oder ordiniertes Gemeindepädagoge und steht in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit.</u></p> <p><b>(C 37)</b> Der Superintendent ist <u>ein ordiniertes Mitarbeiter in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit.</u></p> <p><b>(C 5)</b> Der Superintendent ist Inhaber einer <u>Kreispfarrstelle.</u></p> <p><b>(C 12) (C 27)</b> Der Superintendent ist Inhaber einer <u>Gemeinde- oder Kreispfarrstelle.</u></p> <p><b>(C 23)</b> Der Superintendent ist <u>einer Kirchengemeinde zugeordnet, in der er einen Dienstauftrag erhält.</u> (Satz 2 entfällt)</p>	<p>Den Vorschlägen soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b></p> <p><b>Zu C 15:</b> Die Verfassung kann und soll solche Details nicht regeln; aufgrund der Unterschiede in den Kirchenkreise ist eine flexible Regelung erforderlich.</p> <p><b>Zu C 11, C 18, C 37:</b> Der Superintendent muss ordiniertes Pfarrer sein (kein Ausscheren aus dem in der EKD bestehenden Recht).</p> <p><b>Zu C 5, C 12, C 27:</b> Pfarrstelle ist Oberbegriff für Gemeinde-pfarrstelle und Kreispfarrstelle. Die Verfassung kann das Nähere offen lassen.</p> <p><b>Zu C 23:</b> kein wesentlich anderer Inhalt, sprachlich keine Verbesserung</p>
<sup>2</sup> Er nimmt neben seinem Leitungsamt einen Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag wahr.	<p><b>(C 5) (C 27)</b> ...neben seinem Leitungsamt <u>Verkündigungsdienste in den Kirchengemeinden oder in besonderen Diensten des Kirchenkreises wahr.</u></p> <p><b>(C 27)</b> hinzufügen: „Zur Ausübung seines Dienstes ist er zu</p>	<p>Den Vorschlägen soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b></p> <p><b>Zu C5, C 27:</b> kein anderer Inhalt, sprachlich keine Verbesserung</p> <p><b>Zu C 27:</b> Die Stelle des Superintenden-ten ist so beschrieben, dass der Dienstauftrag in der Regel von vornherein eingeschränkt ist.</p>

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
	<u>entlasten.</u> “	Die Regelung gehört nicht in die Verfassung; der Beschluss hierüber ist der Kirchenkreissynode vorbehalten.
(4) Der Superintendent hat das Recht, in jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu predigen und den Gottesdienst zu leiten.		
<b>Artikel 15</b>		
(1) Der Superintendent hat insbesondere folgende Aufgaben:	(B 35): Aufgabenbeschreibung in Anlehnung an Verfassung der ELKTh (auch in der Prioritätensetzung!); Zitat aus § 59 der Verfassung der ELKTh sowie die Verantwortung für die Mitarbeitenden-Jahresgespräche (mit Möglichkeit der Delegation an Oberpfarrer)	Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Es geht darum, die Aufgaben des Superintendenten gemeinsam neu zu beschreiben in einer Weise, dass <u>beide</u> Teilkirchen sich darin wiederfinden können.
1. Er vertritt den Kirchenkreis sowohl in den Kirchengemeinden und der Gesamtkirche als auch in der Öffentlichkeit.		<b>Vorschlag des Redaktionsausschusses:</b> Satz 2 anfügen: „Artikel 11 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.“ <b>Begr.:</b> Damit soll deutlich werden, dass die Vertretung nach Abs. 1 Nr. 1 von der Vertretung des Kirchenkreises in Rechtsangelegenheiten zu unterscheiden ist.
2. Er hat darauf zu achten, dass die Aufgabe der Seelsorge an den Mitarbeitern im Kirchenkreis wahrgenommen wird und die Mitarbeiter der einzelnen Dienstbereiche in Konventen zusammenkommen.		
3. Er trägt Sorge dafür, dass der Gemeindeaufbau und das geistliche Leben gefördert, Älteste und ehrenamtliche Mitarbeiter zugerüstet werden und theologische Arbeit geleistet wird.	(B 20) Er trägt <u>gemeinsam mit dem Kirchenkreisvorstand</u> Sorge ... (C 27) ...Älteste und <u>Mitarbeiter befähigt</u> werden .....	Den Vorschlägen soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> <b>Zu B 20:</b> Die Leitungsorgane arbeiten in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Bei der Aufgabenbeschreibung muss aber deutlich werden, dass die Schwerpunkte der Aufgabenwahrnehmung unterschiedlich sind. Die beschriebene Aufgabe gehört zur personalen Leitungsverantwortung des Superintendenten. Das schließt nicht aus, dass der <u>Kirchenkreisrat</u> hier auch Verantwortung mitzutragen hat. <b>Zu C 27:</b> Es geht um die immer wieder neue Stärkung von Ehrenamtlichen in jeder Hinsicht: fachlich, seelsorgerlich, motivierend. Das Wort „befähigen“ ist zu einseitig und drückt das

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
4. Er führt über die vom Kirchenkreis angestellten oder beauftragten Mitarbeiter die Dienstaufsicht. Er nimmt auch gegenüber den Pfarrern im Auftrag der Landeskirche in den kirchengesetzlich geregelten Fällen Aufgaben der Dienstaufsicht wahr.	(A 8) Regelung zur Dienst- und Fachaufsicht über die gemeindepädagogischen Mitarbeiter treffen	nicht aus. (ggf. nach einem anderen Wort für „zurüsten“ suchen) Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Eine Regelung ist notwendig, gehört aber nicht in die Verfassung.
5. Er führt die vom Kirchenkreis angestellten hauptamtlichen Mitarbeiter sowie die im Pfarrdienst tätigen Mitarbeiter in ihre Dienste ein.		<b>Vorschlag Redaktionsausschuss:</b> Reihenfolge vertauschen: „Er führt die <u>im Pfarrdienst tätigen sowie die vom Kirchenkreis angestellten hauptamtlichen Mitarbeiter</u> in ihre Dienste ein.“
6. Er kann Sitzungen von Gemeindegemeinderäten einberufen, in Sitzungen Anträge stellen und den Vorsitz übernehmen.		
		<b>Vorschlag des Redaktionsausschusses:</b> Anfügen Nr. 9 (neu): „Er fördert die Zusammenarbeit des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden mit den diakonischen Trägern.“
	(C 30) hinzufügen: „Er fördert die Zusammenarbeit des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden mit diakonischen Trägern“ (C 28) hinzufügen: - Recht der Teilnahme an allen kreiskirchlichen Gremien - Sorge für ökumenische Beziehungen (B 2) hinzufügen: „Er leitet den Pfarrkonvent.“ (B 31) Pfarrkonvent als Aufgabe erwähnen (B 30) Visitationen als Aufgabe des Superintendenten erwähnen (B 31) Einberufung von Kirchenältestentagungen erwähnen	<b>Der Vorschlag C 30 soll als Nr. 7 aufgenommen werden.</b> Die übrigen Vorschläge sollen nicht aufgenommen werden. <b>Begr.:</b> <b>Zu C 28 :</b> Es müssen nicht alle Aufgaben und Rechte in der Verfassung ausdrücklich erwähnt werden. <b>Zu B 2, B 31:</b> Die Verantwortung des Superintendenten, dafür zu sorgen, dass die Pfarrer im Pfarrkonvent zusammenkommen, ist in Absatz 1 Nr. 2 aufgenommen. Die Leitung muss nicht unbedingt der Superintendent selbst wahrnehmen; das ist eine Aufgabe, die auch der Stellvertreter übernehmen kann. <b>Zu B 30:</b> Der Superintendent ist an Visitationen zwar beteiligt, die Leitung der Visitation ist in beiden Teilkirchen aber unterschiedlich geregelt. Es bleibt einer Visitationsordnung für die EKM vorbehalten, die Stellung des Superintendenten im Rahmen der Visitation einheitlich zu regeln. <b>Zu B 31:</b> Kirchenältestentagungen sind in Absatz 1 Nr. 3 inhaltlich

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
		aufgenommen.
(2) <sup>1</sup> Der Superintendent hat die Pflicht, Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes, die nach seiner Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden.		
<sup>2</sup> Bleibt der Kirchenkreisvorstand bei seinem Beschluss, so hat der Superintendent unverzüglich das Kirchenamt zu unterrichten.	(C 23) ....., so hat der Superintendent <u>bei Verstößen gegen Schrift und Bekenntnis die Kreissynode und bei Verstößen gegen die kirchliche Ordnung das Kirchenamt</u> zu unterrichten.	Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Die Kirchenkreissynode ist nur für den Kirchenkreis als Selbstverwaltungskörper zuständig. Die Pflicht zur Beanstandung von Beschlüssen des Kirchenkreisrates folgt aus der Aufsichtsfunktion des Superintendenten. Über die Beanstandung muss daher auf der nächsthöheren Aufsichtsebene entschieden werden.
<sup>3</sup> Die Ausführung des Beschlusses ist bis zur Entscheidung des Kirchenamtes auszusetzen		
(3) <sup>1</sup> Der Superintendent kann im Einvernehmen mit dem Präses der Kirchenkreissynode dem Kirchenkreisvorstand vorbehaltene Entscheidungen treffen, wenn der Kirchenkreisvorstand nicht einberufen werden kann und die betreffende Angelegenheit keinen Aufschub duldet.	(C 19) ..... im Einvernehmen mit <u>seinem 1. Stellvertreter und dem Präses</u> (C 26) hinzufügen: „ <u>Der Fachreferent ist hinzuzuziehen.</u> “	Den Vorschlägen soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Es geht um ein Eilentscheidungsrecht in einer dringenden Angelegenheit. Das Einvernehmen des Stellvertreters und die Hinzuziehung des Fachreferenten könnten die Sache verzögern. Im Übrigen siehe Satz 2 und 3.
<sup>2</sup> Die Entscheidung ist dem Kirchenkreisvorstand auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.		
<sup>3</sup> Wird die Bestätigung versagt, so ist die Entscheidung aufgehoben. Maßnahmen, die bereits getroffen und nicht nur vorläufiger Art sind, bleiben gültig.		
(4) Der Superintendent berät sich regelmäßig...	(C 26) Der Superintendent ist verpflichtet, sich ... (C 17) ..... berät sich <u>mindestens einmal monatlich</u> ... (C 18) (C 19) Der Superintendent <u>kommt mit .....zu</u> <u>regelmäßigen Dienstberatungen zusammen und berät sich mit ihnen</u>	Den Vorschlägen soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> <b>Zu C 26:</b> Die <u>Verpflichtung</u> ergibt sich aus der vorgeschlagenen Formulierung mindestens ebenso stark. <b>Zu C 17, C 27:</b> in der Verfassung keine zu engen Vorgaben

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
	insbesondere ....	machen; mehr Flexibilität entsprechend der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kirchenkreisen zulassen <b>Zu C 18, C 19:</b> Beratungspflicht soll auch der Entlastung des Superintendenten dienen; hierbei soll auch die Einzelberatung neben der gemeinsamen Dienstberatung ihren Platz haben. (Flexibilität!)
...mit seinen Stellvertretern, dem Leiter des Kirchenkreisamtes und den für die besonderen Dienstbereiche Verantwortlichen insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen des Kreiskirchenvorstandes.	(C 10) (C 12) (C 15) (C 17) (C 18) (C 19) (C 27) (C 28) (C 34) (C 37) hinzufügen: <u>dem Präses der Kirchenkreissynode,</u> C 12) (C 15) (C 28) ...für die besonderen Dienstbereiche Verantwortlichen, <u>wie z. B. den Kreisreferenten,</u> insbesondere .... (C 10) mit dem Leiter des Kirchenkreisamtes nur, sofern dieses eine unselbständige Einrichtung des Kirchenkreises ist	<b>Die Vorschläge sollen in folgender Weise aufgenommen werden:</b> ...mit <u>dem Präses</u> , seinen Stellvertretern, dem Leiter des Kirchenkreisamtes und den für die besonderen Dienstbereiche Verantwortlichen.“
	(B 34) Zusammenwirken des Superintendenten mit dem Visitor aufnehmen (A 8) (A 10) verbindliche Gestaltung des Beraterkreises bzw. – gremiums (A 12) Kreiskantor als Fachberater in der Mustergeschäftsordnung festschreiben	<b>Anmerkung zu B 34:</b> Die AG „Geistliche Leitung“ erarbeitet das Aufgabenprofil der Pröpste und Visitatoren. Ggf. ergeben sich aus den Ergebnissen dieser Arbeitsgruppe Folgerungen für diesen Abschnitt der Verfassung. Den Vorschlägen <b>A 8, A 10, A 12</b> soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> größere Flexibilität, kein neues Gremium schaffen; weitere Regelungen können in der Geschäftsordnung erfolgen.
<b>Artikel 16</b>		
(1) <sup>1</sup> Der Superintendent wird von der Kirchenkreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt.	(B 6) (B 35) (B 36) „für die Dauer von zehn Jahren“ streichen; (statt Amtszeitbegrenzung Mittel der Überprüfung nach 10 Jahren) (B 12) (B 13) (B 30) (B 32)(B 34) Der Superintendent wird <u>nach einem Votum des Pfarrkonventes</u> von der Kirchenkreissynode ..... gewählt. (C 34) ... für die Dauer von 6 Jahren (Wahlperiode)	Den Vorschlägen soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> <b>Zu B 6, B 35, B 36:</b> Die Frage der Amtszeitbegrenzung wurde im Verfassungsprozess in verschiedenen Arbeitsgruppen thematisiert. Die nunmehr vorgeschlagene Formulierung (siehe Vorschlag des Redaktionsausschusses zu Satz 4) greift den Vorschlag der Verfassungskommission für die Pröpste und Visitatoren auf. <b>Zu B 12, B 13, B 30, B 32, B 35:</b> Das genaue Verfahren der Wahl des Superintendenten einschließlich der Beteiligung des Pfarrkonventes ist kirchengesetzlich geregelt. <b>Zu C 34:</b> Der Superintendent ist ein eigenständiges Leitungsorgan und nicht „nur“ Mitglied der Kirchenkreissynode. Gerade wegen der Diskontinuität der Kirchenkreissynode sollte der Superintendent

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
		eine gewisse Kontinuität der Kirchenkreisarbeit gewährleisten. Sechs Jahre erscheinen hierfür als zu kurz.
²Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Föderationskirchenleitung.		
³Die Berufung erfolgt durch den zuständigen Bischof.		
⁴Nach Ablauf der Amtszeit ist die erneute Wahl möglich.		<p><b>Vorschlag des Redaktionsausschusses:</b> Es wird die Formulierung, die die AG „Geistliche Leitung“ für die Pröpste und Visitatoren vorschlägt, übernommen: <u>„Wiederwahl für dieselbe Amtszeit oder eine einmalige Verlängerung des Dienstes bis zu fünf Jahren ist möglich.“</u></p> <p><b>Begründung der AG „Geistliche Leitung“:</b> Alternativ zur Wiederwahl soll eine einmalige Verlängerung des Dienstes ermöglicht werden, um der Situation kurzer Dienstzeiten bis zum Erreichen der Ruhestandsgrenze oder von absehbaren Raumordnungs-/ Strukturveränderungsprozessen flexibel Rechnung tragen zu können.</p>
(2) Näheres über das Verfahren zur Wahl des Superintendenten und über die Beendigung des Dienstes wird kirchengesetzlich geregelt.	C 28) Regelungen treffen - zur Ende der Dienstzeit zwischen 65. und 66. Lebensjahr - zum Rücktritt	Den Vorschlägen soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Entsprechende Regelungen sind durch Kirchengesetz zu treffen.
	(C 34) neuer Absatz 3: Der Superintendent wird in einem Gottesdienst durch den Propst in seinen Dienst eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben.	Den Vorschlägen soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Entsprechende Regelungen sind durch Kirchengesetz zu treffen.
<b>2.3.2. Der oder die Stellvertreter des Superintendenten</b> <b>Artikel 17</b>		
(1) ¹ Die Kirchenkreissynode wählt für die Dauer ihrer Amtsperiode ....	(B 2) (B 6) (B 12) (B 13)(B 22) (B 27) (B 30) (B 32) (B 35)... wählt <u>auf Vorschlag des Pfarrkonventes</u> ....	<b>Der Vorschlag soll aufgenommen werden.</b>

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
...aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder, ...	(B 2)... „aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder“ streichen (B 16) Oberpfarrer aus dem Pfarrkonvent wählen (B 27) Stellvertreter muss nicht unbedingt Synodaler sein; alle Mitglieder des Pfarrkonventes sollen gewählt werden können	Den Vorschlägen soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Der oder die Stellvertreter müssen den Superintendenten notfalls auch in der Kirchenkreissynode vertreten können. Deshalb ist es sachgerecht, wenn sie ebenfalls Mitglieder sind.
...die als Pfarrer in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen, ...	(C 5) (C 12) (C 18) (C 28) (C 33) (C 37) ... die als Pfarrer <u>oder ordinierte Gemeindepädagogen</u> in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen... (C 11) (C 37) ... die <u>als ordinierte Mitarbeiter</u> in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen... (B 19) „die als Pfarrer in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen“ streichen (Stellvertreter sollten nicht zwingend Pfarrer sein) (C 34) nur einer der Stellvertreter muss Pfarrer sein	Den Vorschlägen soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Wer zum Stellvertreter des Superintendenten gewählt wird, muss auch als Superintendent wählbar sein. Die Stellvertreter des Superintendenten müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen, wie der Superintendent selbst, da sie ihn im Verhinderungsfall in sämtlichen Aufgaben vertreten können müssen (siehe auch Anmerkung zu Artikel 14 Abs. 2).
..., bis zu zwei Stellvertreter des Superintendenten.	(B 2) (C 26) <u>zwei Stellvertreter des Superintendenten, von denen der erste Stellvertreter im Pfarrdienst stehen muss.</u> (C 33) <u>... einen ersten und einen zweiten Stellvertreter ...</u> (B 34) Wahl des Stellvertreters ordnen (auch Amtszeitbegrenzung auf 10 Jahre)	Den Vorschlägen soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> <b>Zu B 2, C 26:</b> Angesichts der großen Unterschiede zwischen den Kirchenkreisen ist mehr Flexibilität geboten, daher „bis zu zwei ...“. <b>Zu C 33:</b> siehe Satz 2 <b>Zu B 34:</b> Die Amtszeit der Stellvertreter entspricht der Dauer der Amtsperiode der Kirchenkreissynode (6 Jahre).
<sup>2</sup> Werden zwei Stellvertreter gewählt, so hat die Kirchenkreissynode eine Reihenfolge zwischen den Stellvertretern festzustellen. Der erste Stellvertreter des Superintendenten ist geborenes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes.		
2) <sup>1</sup> Der Superintendent kann seinen Stellvertretern unabhängig vom Fall seiner Verhinderung aus seinem Verantwortungsbereich mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes Aufgaben zur ständigen Wahrnehmung übertragen.	(C 19) Der Superintendent <u>soll</u> seinen Stellvertretern ... (B 19) ... seinen Stellvertretern <u>bzw. im Kirchenkreis mit der Wahrnehmung bestimmter fachlicher Aufgaben beauftragten Mitarbeitenden</u> (u.a. Referenten für die Arbeit mit Kindern und Familien bzw. Jugendlichen) .... <u>Diese Befugnisse schließen die rechtsverbindliche Unterschrift in Vertretung des Kirchenkreises ein.</u> (C 28) i.d.R. Beauftragung des ersten Stellvertreters als Theologischer Referent (Begleitung von Prozessen der	Den Vorschlägen soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> <b>Zu C 19:</b> Das „kann“ lässt den verschiedenen Traditionen mehr Spielraum als das „soll“. <b>Zu B 19/ Satz 1:</b> Die Übertragung von <u>originären</u> Aufgaben aus dem Verantwortungsbereich des Superintendenten zur ständigen Wahrnehmung ist nur auf die Stellvertreter möglich. Referenten haben einen eigenen Verantwortungsbereich, der in der Regel durch den Arbeitsvertrag und die Aufgabenbeschreibung definiert

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
	Gemeindeentwicklung und der Konventsarbeit) (C 33) (C 37) Die Sachbereiche „Mitarbeiter“ und „Zeugnis und Dienst“ werden je einem Stellvertreter übertragen. (C 27) prüfen, ob Letztverantwortung für die übertragenen Aufgaben bei den Stellvertretern liegen soll	ist. <b>Zu B19/ Satz 2:</b> siehe Anmerkung zu Absatz 4 Nr. 3. <b>Zu C 28, C 33, C 37:</b> Die vorliegende Regelung soll mehr Flexibilität gegenüber dem bisherigen System der Sachbereichsleiter in der EKKPS ermöglichen. Es bleibt dem einzelnen Kirchenkreis unbenommen, die Aufgabenübertragung aufgrund dieser Regelung entsprechend dem herkömmlichen Sachbereichsleiter-system auszugestalten bzw. dem ersten Stellvertreter Aufgaben eines Theologischen Referenten zu übertragen. Die Verfassung sollte das aber nicht vorschreiben, da es im einzelnen Kirchenkreis gute Gründe für eine andere Gestaltung geben kann. <b>Zu C 27:</b> Die Letztverantwortung muss insofern bei dem Superintendenten verbleiben, als er – falls sich die Aufgabenübertragung nicht bewährt – mit Zustimmung des <u>Kirchenkreisrates</u> eine andere Regelung treffen können muss. Das Zurückziehen der Aufgabenübertragung ist als „actus contrarius“ untrennbar mit der Aufgabenübertragung selbst verbunden.
<sup>2</sup> Die Übertragung ist dem Kirchenamt anzuzeigen		
(3) Der Superintendent kann darüber hinaus zu seiner Entlastung im Einzelfall seinen Stellvertretern weitere Aufgaben übertragen.	(C 8) „im Einzelfall“ streichen	Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. <b>Begr.:</b> Die generelle Übertragung von Aufgaben ist bereits in Absatz 2 geregelt. Absatz 3 soll im Unterschied dazu gerade die Möglichkeit geben, Übertragungen auch für den Einzelfall möglich zu machen.
(4) <sup>1</sup> Von einer Aufgabenübertragung nach Absatz 2 und 3 sind ausgeschlossen:		
1. die Übertragung der Leitung der Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes einschließlich der Letztverantwortung für die Vorbereitung der Sitzungen und für die Durchführung der Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes; die Möglichkeit, dem Stellvertreter des Superintendenten für bestimmte		

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
Verhandlungsabschnitte im Ablauf der Sitzung die Gesprächsleitung zu übertragen, bleibt unberührt;		
2. die Dienstaufsicht gegenüber den vom Kirchenkreis angestellten beruflichen Mitarbeitern sowie in den kirchengesetzlich geregelten Fällen die Dienstaufsicht gegenüber den Pfarrern und den daraus folgenden Zuständigkeiten nach dem Pfarrerdienstrecht;	(B 25) Stellvertreter sollte auch die jährlichen Mitarbeitenden-gespräche führen können	<b>Anmerkung zu B 25:</b> Entsprechendes ist bereits in der Verordnung über die Durchführung von Mitarbeitenden-Jahresgesprächen in der EKM vom 12.03.05 geregelt (ABl. 4/ 2005 S. 134). Eine Aufnahme in die Verfassung ist nicht erforderlich.
3. die Vertretung des Kirchenkreises nach außen einschließlich der unterschriebenen Befugnis bei der Vertretung des Kirchenkreises in Rechtsangelegenheiten;		<b>Vorschlag des Redaktionsausschusses:</b> aufteilen auf zwei getrennte Nummern: <u>„3. die Vertretung des Kirchenkreises nach außen;</u> <u>4. die unterschriebene Befugnis bei der Vertretung des Kirchenkreises in Rechtsangelegenheiten;</u> <b>Begr.:</b> Es soll damit deutlicher werden, dass es sich um zwei verschiedene Sachverhalte handelt: In Nr. 3 geht es um die allgemeine Vertretung des Kirchenkreises in Kirche und Öffentlichkeit (Artikel 15 Abs. 1 Nr. 1) und in Nr. 4 (neu) um eine Befugnis des Superintendenten im Rahmen der im Übrigen dem Kirchenkreisrat obliegenden Rechtsvertretung (Artikel 11 Abs. 3 Satz 2).
4. das Recht und die Pflicht zur Beanstandung von Beschlüssen des Kirchenkreisvorstandes.		
	(B 2) (geistliche Leitungsaufgaben von der Übertragung ausnehmen) (B 12) (Aufgabendelegierung stärker begrenzen, damit Stellvertreter weiterhin seelsorgerliche Aufgaben wahrnehmen können) (B 12b) Veränderung des Profils des Oberpfarrers bedenklich; Befürchtung, dass er als Seelsorger wegfällt und immer stärker Dienstvorgesetzter wird	siehe Anmerkung zu Absatz 4 Nr. 2
<sup>2</sup> Die umfassende Wahrnehmung der Aufgaben des Superintendenten im Falle seiner Verhinderung bleibt unberührt.		

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
(5) Die Aufgaben der Stellvertreter des Superintendenten sind bei der Bemessung ihres Dienstumfangs oder in anderer Weise angemessen zu berücksichtigen.	(B 12) (B 27) Entlastung des Stellvertreters im pastoralen und pfarramtlichen Dienst (C 15) anfügen: „ <u>Der Stellvertreter bekommt eine Entschädigung für die Aufgaben, die direkt mit dem Stellvertreteramt zu tun haben. Der Stellvertreter kann theologischer Referent sein.</u> “	<b>Anmerkungen:</b> <b>Zu B 12, B 27:</b> ist in der 1. Alternative bereits aufgenommen <b>Zu C 15:</b> Satz 1 des Vorschlags ist in der 2. Alternative enthalten. Satz 2 – siehe Anmerkungen zu Absatz 2.
<b>3. Das Kirchenkreisamt Artikel 18</b>		
<sup>1</sup> Die Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises obliegt dem Kirchenkreisamt.	(C 18) (1) <u>Mehrere Kirchenkreise bilden einen Kirchenkreisverband als Träger eines Kirchenkreisamtes; in Ausnahmefällen kann das Kirchenamt zulassen, dass ein Kirchenkreis Träger eines Kirchenkreisamtes sein kann. Der Kirchenkreisverband untersteht der Aufsicht durch das Kirchenamt in gleicher Weise wie die Kirchenkreise.</u> (C 12) ... <u>Kreiskirchenamt als unselbständiger Einrichtung des Kirchenkreises. Dem Kreiskirchenamt können Aufgaben der kirchlichen Aufsicht durch das Kirchenamt übertragen werden.</u> (C 5) <u>Das Kirchenkreisamt ist eine unselbständiger Einrichtung eines oder mehrerer Kirchenkreise.</u> (C 18) (2) <u>Die Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises obliegt dem Kirchenkreisamt des Kirchenkreisverbandes, dem er angehört.</u> (C 19) <u>Es ist grundsätzlich zu regeln, dass jeder Kirchenkreis in Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben ein kirchliches Verwaltungsamt als Selbstverwaltungsorgan zu unterhalten hat..</u> (C 26) <u>Der Artikel ist entsprechend den Neuregelungen zum Kirchenkreisamt neu zu fassen.</u> (C 27) <u>Das Kreiskirchenamt ist eine unselbständige Einrichtung eines oder mehrerer Kirchenkreise.</u>	<b>Anmerkung:</b> Die Organisation der Verwaltung der Mittleren Ebene im Einzelnen hat keinen Verfassungsrang. Es soll daher bei der offenen Formulierung des Entwurfs bleiben. Im Übrigen wird den Vorschlägen insoweit Rechnung getragen, als weitere Regelungen durch <u>Kirchengesetz</u> und nicht nur durch Verordnung erfolgen sollen (siehe Anmerkung zu Satz 3). <b>Das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Kirchenkreisämter</b> wird nach dem Vorschlag des Redaktionsausschusses auch Regelungen enthalten, die den Kirchenkreisen die Wahl zwischen verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen, so dass auf die verschiedenen Traditionen der Teilkirchen flexibel reagiert werden kann.
<sup>2</sup> Das Kirchenkreisamt nimmt im Auftrag des Kirchenamtes auch Aufgaben der kirchlichen Aufsicht wahr.	(C 18) Das Kirchenkreisamt nimmt im Auftrag des Kirchenamtes auch <u>die ihm durch Kirchengesetz übertragenen</u> Aufgaben der kirchlichen Aufsicht wahr.	siehe Anmerkung zu Satz 3
<sup>3</sup> Das Nähere über die Zuständigkeiten der	(C 5) (C 12) (C 18) (C 19) (C 27) Das Nähere über die	<b>Die Vorschläge sollen in folgender Weise aufgenommen</b>

Vorschlag AG „Mittlere Ebene“	Vorschläge aus Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen	Vorschlag des Redaktionsausschusses (ggf. Begründung)
Kirchenkreisämter und ihre Zuordnung zu den Kirchenkreisen wird durch Verordnung geregelt	Zuständigkeiten der Kirchenkreisämter wird <u>kirchengesetzlich</u> geregelt..	<b>werden:</b> „Das Nähere über die <u>Rechtsstellung und die Aufgaben</u> der Kirchenkreisämter wird durch <u>Kirchengesetz</u> geregelt.“